

Inga Markovits

Der Handel mit der sozialistischen Gerechtigkeit. Zum Verhältnis zwischen Bürger und Gericht in der DDR

<http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.1.838>

Reprint von:

Inga Markovits, Der Handel mit der sozialistischen Gerechtigkeit. Zum Verhältnis zwischen Bürger und Gericht in der DDR, in: Herrschaft und Eigensinn in der Diktatur. Studien zur Gesellschaftsgeschichte der DDR, herausgegeben von Thomas Lindenberger, Böhlau Köln, 1999 (Zeithistorische Studien. Herausgegeben vom Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam. Band 12), ISBN 3-412-13598-4, S. 315-347

Copyright der digitalen Neuausgabe (c) 2017 Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V. (ZZF) und Autor, alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk wurde vom Autor für den Download vom Dokumentenserver des ZZF freigegeben und darf nur vervielfältigt und erneut veröffentlicht werden, wenn die Einwilligung der o.g. Rechteinhaber vorliegt. Bitte kontaktieren Sie: <redaktion@zeitgeschichte-digital.de>



Zitationshinweis:

Inga Markovits (1999), Der Handel mit der sozialistischen Gerechtigkeit. Zum Verhältnis zwischen Bürger und Gericht in der DDR, Dokserver des Zentrums für Zeithistorische Forschung Potsdam, <http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.1.838>

Ursprünglich erschienen als: Inga Markovits, Der Handel mit der sozialistischen Gerechtigkeit. Zum Verhältnis zwischen Bürger und Gericht in der DDR, in: Herrschaft und Eigen-Sinn in der Diktatur. Studien zur Gesellschaftsgeschichte der DDR, herausgegeben von Thomas Lindenberger, Böhlau Köln, 1999 (Zeithistorische Studien. Herausgegeben vom Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam. Band 12), ISBN 3-412-13598-4, S. 315-347

Inhalt

KONRAD H. JARAUSCH/CHRISTOPH KLEßMANN

Vorwort zu den Sammelbänden „Herrschaftsstrukturen und Erfahrungsdimensionen der DDR-Geschichte“	11
--	----

THOMAS LINDENBERGER

Die Diktatur der Grenzen. Zur Einleitung	13
1. Die sogenannte DDR-Gesellschaft – Grundzüge einer Debatte	16
2. „Herrschaft und Eigen-Sinn“ – der konzeptionelle Rahmen	21
3. Die Grenzen der Gesellschaft – Zwischenbefunde	26
4. Was zusammengehört: Konjunkturen der DDR-Gesellschaft	36
5. Danksagungen	43

Teil I: Betriebe und Arbeit

THOMAS REICHEL

„Jugoslawische Verhältnisse“? – Die „Brigaden der sozialistischen Arbeit“ und die „Syndikalismus“-Affäre (1959–1962)	45
1. Einleitung: Kontext Ende der fünfziger Jahre	45
2. „Den Brigaden größere Rechte“ – Forderungen von SED- und FDGB-Funktionären	48

3. „Wir machen keine neuen Strukturveränderungen!“ – Die SED-Führung blockt ab	52
4. Die BdsA-Kampagne im Betriebsalltag	55
5. „Jugoslawische Verhältnisse“ in den Betrieben?	61
6. Die ersten ausgezeichneten „Brigaden der sozialistischen Arbeit“	63
7. Fazit.....	72

LEONORE ANSORG

„Irgendwie war da eben kein System ‘drin“. Strukturwandel und Frauenerwerbstätigkeit in der Ost-Prignitz (1968–1989).....	75
1. Die Durchsetzung des Strukturwandels – eine Region verändert sich	76
2. Die Folgen der zentralistischen Wirtschaftsplanung für den Obertrikotagenbetrieb.....	79
3. Die Arbeitssituation der Frauen im Betrieb.....	84
4. Das Problem der Qualitätserfüllung	88
5. Zur Rolle der Arbeitsbrigaden im Obertrikotagenbetrieb.....	90
6. „Aber da führte kein Weg ‘rein“ – der Arbeitsalltag von Frauen am Beispiel eines biographischen Lebensberichts	98
7. Arbeitssituation und Arbeitserfahrungen von Frauen in der Landwirtschaft.....	107
8. Auswirkungen des Strukturwandels auf die Lebensweise von Frauen.....	114

Teil II: Ländliche Gesellschaft in den fünfziger Jahren

DAGMAR LANGENHAN

„Halte Dich fern von den Kommunisten, die wollen nicht arbeiten!“ Kollektivierung der Landwirtschaft und bäuerlicher Eigen-Sinn am Beispiel Niederlausitzer Dörfer (1952 bis Mitte der sechziger Jahre)...	119
1. Vorbemerkungen	119
2. Ausgangsbedingungen der Kollektivierung im Untersuchungsgebiet.....	122
3. Verlauf der Kollektivierung	127
a) „Halte Dich fern von den Kommunisten“ – Distanz als Konzept (1952 bis Ende 1956)	127

b) „In Richtung Kolchose“ – die Schwachen und die Starken (Ende 1956 bis Anfang 1959).....	139
c) „Man kann nicht immer gegen den Strom schwimmen“ – LPG-Beitritt aller Bauern (1959 bis Frühjahr 1960)	149
d) „Die schnelle Umgestaltung fordert ihren Tribut“ – LPG-Mitglied oder Genossenschaftsbauer? (Die frühen sechziger Jahre).....	158
4. Fazit.....	164

THOMAS LINDENBERGER

Der ABV als Landwirt. Zur Mitwirkung der Deutschen Volkspolizei bei der Kollektivierung der Landwirtschaft.....	167
1. Fragestellung	167
2. 1952–53: Die ABV im verschärften Klassenkampf	169
3. 1953–55: „Den Klassenkampf auf dem Lande erkennen, lähmen und liquidieren“	172
4. 1955–58: Die Einführung „neuer Arbeitsmethoden“	174
5. 1958–60: Die DVP und die ökonomische Hauptaufgabe.....	176
a) Die ABV als „Landwirte hinsichtlich des Umpflügens des Bewußtseins der Menschen auf dem Lande“?	176
b) Keine LPG = latente Kriminalität.....	180
c) Ordnung und Sicherheit im vollgenossenschaftlichen Dorf	185
6. Das „Neue“ in der Arbeit der Volkspolizei	187
7. Zwischen Parteidisziplin und „Volkserlebnis“: Eine ABV-Lebensgeschichte.....	192
8. Der ABV als Landwirt?.....	201

Teil III: Versorgungspolitik

BURGHARD CIESLA

Eine sich selbst versorgende Konsumgesellschaft? Industrieller Fischfang, Fischverarbeitung und Fischwarenkonsum in der DDR.....	205
1. Einführung.....	205
2. Industrielle Hochseefischerei und Ressourcenkrise	210
3. Industrielle Fischverarbeitung und Fischversorgung.....	216
a) Innovation im Nahrungsmittelkonsum: Tiefkühlkost im Westen und Osten Deutschlands	220
b) Eine Tiefkühlkost-Produktgeschichte : Die „Rostocker Fischstäbchen“	222
4. Bemühungen um eine moderne Eßkultur: Das „Gastmahl des Meeres“	227
5. Resümee	230

PATRICE G. POUTRUS

„...mit Politik kann ich keine Hühner aufziehen“. Das Kombinat Industrielle Mast und die Lebenserinnerungen der Frau Knut.....	235
1. Einleitung	235
2. Der Lange Weg des Goldbroilers oder von der Neuen Gesellschaft zu neuen Zuchtmethoden.....	238
3. Die Geflügelzüchterin Frau Knut	248

Teil IV: Der Bürger und sein Staat

SYLVIA KLÖTZER

„Volldampf woraus?“ – Satire in der DDR. „Eulenspiegel“ und „Kabarett am Obelisk“ in den siebziger und achtziger Jahren.....	267
1. Einleitung: Das dunkle Treppenhaus und die leuchtende Zukunft.....	267
2. Heitere Selbstverständigung über das „noch“ nicht ganz so Perfekte: Erwartungen an das Kabarett „von denen da oben“	273
3. Wie wir uns drehn und wenden: Kabarettistische Praxis (I).....	277

4. Betriebskabarett des VEB „Vorwärts“, Betriebsteil „Abwärts“: Kabarettistische Praxis (II)	286
5. Der kleine Moritz und die Presse: Kabarettbühne und „Eulenspiegel“-Heft.....	293
6. Berichte über Entwicklungsschwierigkeiten: Erwartungen an den „Eulenspiegel“	294
7. (Ziemlich) offene Briefe: Zeitungssatire (I)	297
8. Druck-Sachen	301
9. Veröffentlichte Eingaben an den Genossen Minister: Zeitungssatire (II)	305
10. „Wenn wir schon an der Longe sind, dann muß es straff bleiben“: Satire in der DDR	310

INGA MARKOVITS

Der Handel mit der sozialistischen Gerechtigkeit. Zum Verhältnis zwischen Bürger und Gericht in der DDR.....	315
1. Warum Prozeßraten sinken.....	319
2. Prozessieren wird persönlicher und „wärmer“	328
3. Anpassung wird zur Gewohnheit	333
4. Das Recht verliert an Bedeutung.....	343

ANHANG

Abkürzungsverzeichnis	349
Literaturverzeichnis	353
Autorenverzeichnis	369
Abbildungsverzeichnis	371

Der Handel mit der sozialistischen Gerechtigkeit. Zum Verhältnis zwischen Bürger und Gericht in der DDR

Gerichte handeln reaktiv; das heißt, sie werden nicht aus eigener Initiative, sondern erst durch Anruf von außen in Bewegung gesetzt, der auch in sozialistischen Staaten (vom Strafrecht einmal abgesehen) in aller Regel nicht vom Staatsanwalt, sondern von Bürgern (und zivilrechtlich handelnden volkseigenen Betrieben) kam. Um sein Rechtssystem im Justizalltag durchzusetzen, war also auch der sozialistische Staat auf die Mithilfe seiner Bürger angewiesen. Durch Nicht-Anrufen konnten Bürger das Recht unterlaufen; durch die Art und Weise, wie sie Gerichte benutzten, konnten sie seine Wirksamkeit beeinflussen; durch ihre Erfahrungen vor Gericht wurden die Bürger ihrerseits in bestimmten Haltungen und Wertvorstellungen bestätigt. In diesem Beitrag will ich die gegenseitige Abhängigkeit von Bürger und Rechtssystem im sozialistischen Rechtsalltag untersuchen. In welchen Angelegenheiten wandten sich Lüritzer Bürger an ihr Gericht? Wie wurden sie vom Gericht behandelt und wie verhielten sie sich selbst? Wie beeinflusste die Alltagspraxis der ostdeutschen Justiz die Wirksamkeit des Rechts als Instrument gesellschaftlicher Veränderungen? Und welche Nachwirkungen können wir heute beobachten?

Meine Überlegungen werden sich auf Daten stützen, die ich bei meinen Arbeiten zur Rechtsgeschichte einer konkreten ostdeutschen Kleinstadt gewonnen habe, die ich „Lüritz“ nennen will.¹ Beim Zusammenbruch der DDR hatte Lüritz rund 55 000 Einwohner, eine nicht unbedeutende Industrie, eine sowjetische Garnison, eine technische Akademie, ein großes Kreiskrankenhaus, ein Hinterland mit Landwirtschaft und ein wenig Tourismus und ein Kreisgericht, in dem fünf Richter eine jährliche Arbeitslast von etwa 1 000 Rechtsfällen aus allen Arbeitsgebieten der DDR-Justiz (Zivilrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht und Strafrecht) bewältigten. Weil dieses Kreisgericht in einem großen neogothischen Herrenhaus mit viel Abstellraum untergebracht war, bewahrte sein Archiv nicht nur eine ungewöhnlich vollständige Sammlung der Justizakten des Gerichts aus fast der gesamten

¹ Vorab zwei Danksagungen: an das Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam, an dem ich 1997 fünf anregende Monate als Gast verbrachte, und an die Volkswagen-Stiftung für ihre großzügige Unterstützung meines „Lüritz-Projektes“.

Soweit sich aus den Fußnoten nichts anderes ergibt, entstammen meine Zahlenangaben und Zitate den Akten des ehemaligen Kreisgerichts „Lüritz“. Weil die Lüritzer Akten nicht archiviert sind, sondern in den Bestand des heutigen Amtsgerichts Lüritz übernommen wurden, sind sie nicht öffentlich zugänglich und daher auch nicht durch Angaben von Aktenzeichen für Außenstehende identifizierbar. Aus datenschutzrechtlichen Gründen habe ich Orts- und Personennamen und andere Merkmale verändert, die Rückschlüsse auf die beteiligten Personen zulassen könnten.

Lebenszeit der DDR auf, sondern auch einen großen Teil seiner Generalakten: Arbeitspläne, Protokolle von Dienstbesprechungen, die Korrespondenz des Gerichts mit Obergerichten, Bürgerschreiben und vieles mehr. Zusammen erlauben uns diese Akten heute einen ganz unvermittelten Einblick in das, was Richter und Parteien im Justizalltag der DDR mehr als vier Jahrzehnte lang beschäftigte.

In diesem Aufsatz geht es mir vor allem um die Anrufung des Rechts durch die Bürger selbst und damit hauptsächlich ums Zivilrecht. Zivilrecht, in bürgerlicher Rechtssprache auch Privatrecht genannt, regelt die Rechtsbeziehungen, die Bürger und juristische Personen in Verfolgung ihrer eigenen Interessen miteinander eingehen (etwa durch Kauf- oder Mietverträge) und schützt die finanziellen und sonstigen Privatinteressen der Beteiligten untereinander (etwa durch Herausgabe- oder Schadensersatzansprüche bei der Verletzung von Eigentumsrechten). Anders als das öffentliche Recht, das von dem Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen Verwaltung und Bürger oder zwischen strafender Staatsmacht und Rechtsbrecher ausgeht, regelt das Zivilrecht die Beziehungen von Gleichberechtigten. Es schützt in erster Linie nicht das öffentliche Wohl, sondern den Eigennutz.² Obwohl ostdeutsche Juristen das Wort „Privatrecht“ sorgfältig vermieden, um nicht den Anschein einer staatsfernen Rechtssphäre heraufzubeschwören,³ regelte auch das Zivilrecht der DDR also die eigenverantwortlichen und selbstbezogenen Austauschbeziehungen gleichberechtigter Partner auf dem Markt (oder jedenfalls dem Restmarkt, der in einer sozialistischen Planwirtschaft noch übrigblieb) im Bereich der „Versorgungsbeziehungen“.⁴ Weil es in der DDR bis kurz vor Torschluss keine Verwaltungsgerichtsbarkeit⁵ und bis zur Wende keine Verfassungsgerichtsbarkeit gab, war damit das Zivilrecht das wichtigste Rechtsgebiet, auf dem ein Bürger sein gutes Recht durch Anrufung eines Gerichts erzwingen konnte.⁶ Schon aus diesem Grunde müßte das Zivilrechtsverhalten der Bürger in der DDR ein guter

-
- 2 Heinrich Lehmann, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 9. Aufl. Berlin 1955, S. 1 definiert Zivilrecht als „Recht der eigennützigen Machtverhältnisse.“
 - 3 Joachim Göhring/Martin Posch (Hg.), Zivilrecht Teil 1, Berlin (O.)1981, S. 21: „Das sozialistische Zivilrecht ist [...] ein staatliches Instrument, mit dem keine ‚privaten Angelegenheiten‘ geregelt werden, sondern gesellschaftliche Verhältnisse. Damit wird an die Leninsche Orientierung angeknüpft, den Erwerb von Brot und Kleidung (nicht) als eine Privatsache, den Kauf und Verkauf (nicht) als ein Geschäft, das nur mich angeht‘, zu betrachten.“
 - 4 S. § 1 Abs. 2 Zivilgesetzbuch der DDR (ZGB) v. 19.6.1975, GBl. I, S. 465: Das Zivilrecht „regelt Beziehungen, die von den Bürgern zur Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse mit Betrieben sowie untereinander eingegangen werden. Es schützt das sozialistische Eigentum, die Persönlichkeit und das persönliche Eigentum der Bürger.“
 - 5 Erst 1988 wurde eine sehr begrenzte gerichtliche Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen in der DDR eingeführt; siehe Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen v. 14.12.1988, GBl. I, S. 327. Das Gesetz trat am 1.7.1989 in Kraft.
 - 6 DDR-Bürger konnten einen Widersacher auch im Familienrecht und im Arbeitsrecht verklagen; nach bürgerlichem Verständnis beides Rechtszweige des Privatrechts, weil sie wie dieses horizontale Rechtsbeziehungen und nicht, wie das öffentliche Recht, solche der Über- und Unterordnung regeln. Auch das ostdeutsche Familienrecht und Arbeitsrecht war also, aus der Perspektive des Bürgers gesehen, nicht „zahnlos“, sondern hatte prozessualen „Biß“. Aber Familienrechtsklagen beschäftigten sich hauptsächlich mit Scheidungs- und Unterhaltsstreitigkeiten, deren standardisierter Ausgang in der Regel vorhersehbar war; Arbeitsrechtsstreitigkeiten wurden in erster Instanz von betriebsinternen Konfliktkommissionen mit vor allem friedensstiftenden und pädagogischen Ambitionen erledigt, die dem Selbstbehauptungstrieb eines Klägers wenig Raum ließen, und kamen verhältnismäßig selten vor die Arbeitsrechtskammern der Kreisgerichte. In den 1980er Jahren entschied das Lüritzer Kreisgericht 60–80 Arbeitsrechtsklagen im Jahr.

Indikator für ihren juristischen Selbstbehauptungswillen und ihr Gerechtigkeitsverständnis sein.

Mit der Ausrichtung meines Beitrags aufs Zivilrecht vermeide ich auch die Schwierigkeiten, die sich bei einer Untersuchung des Strafrechts aus der Unterteilung von DDR-Straftaten in „politische“ und „unpolitische“ Delikte ergeben. „Politische“ Straftaten (was immer das zur jeweiligen Zeit bedeuten mochte) wurden nicht von der Polizei, sondern von der Staatssicherheit ermittelt und in der Regel nicht vom örtlichen Kreisgericht, sondern vom Kreisgericht in der Bezirksstadt abgeurteilt. Schwere Fälle kamen vor die Ia-Senate der Bezirksgerichte, die ebenfalls auf politische Strafsachen spezialisiert waren und vor denen der Angeklagte nur durch ausgewählte Rechtsanwälte vertreten werden durfte. Über politische Strafverfahren wurde in speziellen Ia-Wochenmeldungen an die Justizbehörden in Berlin gesondert berichtet. Im Zivilrecht gab es eine solche Unterteilung nicht. Obwohl auch hier „wichtige“ Fälle, was nicht nur politisch zu verstehen war, vom Bezirksgericht „unter Kontrolle genommen“ wurden (so die in Wochenmeldungen verwandte Formel), wurden sie doch vor Ort entschieden.

Zwar können meine Lütitzer Daten nicht im strengen Sinne als repräsentativ für die Rechtsentwicklung in der DDR gelten. Aber mit seinem relativ hohen Anteil von Industriearbeitern und Angestellten war Lütitz nicht nur Provinz und daher wahrscheinlich nicht untypisch für das, was im ostdeutschen Rechtsleben außerhalb Berlins geschah. Zudem war die „Einheitlichkeit der Rechtsprechung“⁷ dem DDR-Rechtssystem so wichtig, daß im ganzen Land die Praxis aller Gerichte ständig verglichen und angeglichen wurde. Wenn das Lütitzer Kreisgericht etwa mit dem Prozentsatz seiner Einigungen im Zivilprozeß oder der Verhängung von Bewährungsstrafen im Strafrecht vom Republikdurchschnitt abwich, wurde das beim Bezirksgericht zur Kenntnis genommen und in der Regel mahndend kommentiert. Die Justizsteuerung in der DDR⁸ führte also auch dazu, daß gewissermaßen jedes Gericht fürs Ganze stehen konnte. Schließlich gewährt das Zivilrecht auch deswegen einen besonders guten Einblick in das Rechtsverständnis ostdeutscher Bürger, weil (anders als im Strafrecht, in dem ein Bürger im Ermittlungsverfahren und Prozeß nur mündlich zu Wort kam) hier die Parteien weitgehend ihre eigenen Schriftsätze verfaßten oder sie in der Rechtsantragsstelle des Kreisgerichts selbst diktieren. Wir brauchen also nicht, wie etwa bei polizeilichen Vernehmungsprotokollen, zu befürchten, daß für den Bürger wichtige Gesichtspunkte bei der schriftlichen Fixierung der Ereignisse vom Protokollführer möglicherweise ausgelassen wurden. Zwar werden sich auch die Verfasser von zivilrechtlichen Schriftsätzen bei der Formulierung ihrer Argumente politisch so diplomatisch wie möglich verhalten haben. Die Akten verraten uns nicht, was sie wirklich dachten. Aber wir wissen zumindest, was sie sagten.

Allerdings verlor das Zivilrecht im Laufe der DDR-Geschichte zunehmend an Gewicht. In den unmittelbaren Nachkriegsjahren erstreckte es sich noch auf den selben Bereich wie das (west)deutsche BGB und erfaßte alle horizontalen Rechtsbeziehungen auf dem Markt: das heißt, sowohl Rechtsverhältnisse unter Bürgern wie zwischen Wirtschaftsbetrieben. Angesichts der Auflösung der Privatwirtschaft unmittelbar nach dem Zusammenbruch

7 Dazu Klaus Peinelt-Jordan, „Einheitlichkeit der Rechtsprechung“ – Zur Gleichmäßigkeit der Strafzumessung in der DDR, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 16 (1995), S. 1–29.

8 Dazu Hubert Rottleuthner (Hg.) (unter Mitarbeit v. Andrea Baer u. a.), Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte (Rechtstatsachenforschung), Köln 1994.

waren Klagen zwischen Privatbetrieben allerdings selten (jedenfalls in Lüritz) und gingen wegen des höheren Streitwerts überdies meistens ans (damals noch existierende) Landgericht. Im Dezember 1951 wurden mit der Einführung des Vertragssystems⁹ Rechtsstreitigkeiten innerhalb der volkseigenen Wirtschaft den Zivilgerichten entzogen und dem Staatlichen Vertragsgericht zugewiesen,¹⁰ das trotz seines Namens nicht mehr als reines Rechtsprechungsorgan, sondern als wirtschaftsleitendes Verwaltungsorgan operierte.

1956 wurden mit der Eheverfahrensordnung¹¹ Unterhaltsklagen vom Zivilrecht ins Familienrecht verlagert und in den Prozeßstatistiken getrennt gezählt. Staatshaftungsansprüche und Entschädigungsansprüche aus Enteignungen, die nach BGB-Tradition von den ordentlichen Gerichten erledigt werden, waren im DDR-Verständnis als Ansprüche gegen den hoheitlich handelnden Staat ohnehin nicht justitiabel.¹²

Dazu geriet das Zivilrecht aus vielen anderen Richtungen unter Attacke. Planungs- und Preisbestimmungen entzogen entscheidende Bestandteile eines Geschäfts der Vereinbarung der Parteien und unterminierten die Vertragsautonomie. Wohnraumbewirtschaftung machte die Verfügbarkeit einer Wohnung von einer Einweisung durch staatliche Behörden abhängig und verlagerte damit eins der wichtigsten Zivilrechtsgebiete weitgehend ins Verwaltungsrecht. Sonderregelungen versperrten zum Beispiel bei Streitigkeiten zwischen LPG und ihren Mitgliedern oder zwischen Neubauern anläßlich der Übergabe ihrer Bodenreformwirtschaft den Beteiligten den Zugang zum Gericht. Zudem paßte sich das Lüritzer Kreisgericht dem Schrumpfprozeß des Zivilrechts noch weiter an und ging, wie wir sehen werden, zunehmend Streitigkeiten aus dem Wege, die es der Staatsmacht zu nahebrachten. 1975 wurde mit dem neuen ZGB¹³ die Beschränkung des Zivilrechts auf ein reines „Bürgerrecht“, das heißt, auf Rechtsverhältnisse unter Bürgern selbst und auf ihre Beziehungen zur weitgehend staatseigenen Versorgungsindustrie, besiegelt.

Zivilrecht in der DDR war also, wie manche es spöttisch nannten, „Feierabendrecht“ oder zum mindesten häusliches Alltagsrecht, das sich aufs Wohnen, die tägliche Versorgung und die Beziehungen zu Mitbürgern konzentrierte. Die großen Streitthemen, die das Recht im Kapitalismus zu einem so wichtigen gesellschaftlichen Vermittlungsinstrument machen (Themen wie der Gebrauch der Atomenergie, die Legitimität von Abtreibungen, der Schutz der Privatsphäre, der Zugang zu Universitäten), waren in der DDR nicht justitiabel. Aber man sollte auch die Macht des Alltags nicht unterschätzen. Für den Durchschnittsbürger kann ein Streit unter Nachbarn wichtiger als ein Streit über die Zulässigkeit einer Volks-

9 Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft v. 6.12.1951, GBl. I, S. 1141.

10 Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts v. 6.12.1951, GBl. I, S. 1143.

11 Verordnung zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Ehesachen an die VO über Eheschließung und -auflösung v. 7.1.1956, GBl. I, S. 145.

12 Das DDR-Staatshaftungsgesetz v. 12.5.1969, GBl. I, S. 34, sah bei Schäden, die einem Bürger durch einen Mitarbeiter des Staatsapparates in der Ausübung staatlicher Tätigkeit zugefügt wurden, zwar einen Schadensersatzanspruch vor. Aber auch dieser Anspruch konnte nicht vor Gericht, sondern nur auf einem internen Verwaltungsweg geltend gemacht werden. Zum Rechtsschutz des DDR-Bürgers gegen die Verwaltung allgemein s. Inga Markovits, Rechtsstaat oder Beschwerdestaat? Verwaltungsrechtsschutz in der DDR, in: *Recht in Ost und West* 31 (1987), S. 265–281.

13 Zivilgesetzbuch der DDR v. 19.6.1975, GBl. I, S. 465.

Lebenszeit der DDR auf, sondern auch einen großen Teil seiner Generalakten: Arbeitspläne, Protokolle von Dienstbesprechungen, die Korrespondenz des Gerichts mit Obergerichten, Bürgerschreiben und vieles mehr. Zusammen erlauben uns diese Akten heute einen ganz unvermittelten Einblick in das, was Richter und Parteien im Justizalltag der DDR mehr als vier Jahrzehnte lang beschäftigte.

In diesem Aufsatz geht es mir vor allem um die Anrufung des Rechts durch die Bürger selbst und damit hauptsächlich ums Zivilrecht. Zivilrecht, in bürgerlicher Rechtssprache auch Privatrecht genannt, regelt die Rechtsbeziehungen, die Bürger und juristische Personen in Verfolgung ihrer eigenen Interessen miteinander eingehen (etwa durch Kauf- oder Mietverträge) und schützt die finanziellen und sonstigen Privatinteressen der Beteiligten untereinander (etwa durch Herausgabe- oder Schadensersatzansprüche bei der Verletzung von Eigentumsrechten). Anders als das öffentliche Recht, das von dem Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen Verwaltung und Bürger oder zwischen strafender Staatsmacht und Rechtsbrecher ausgeht, regelt das Zivilrecht die Beziehungen von Gleichberechtigten. Es schützt in erster Linie nicht das öffentliche Wohl, sondern den Eigennutz.² Obwohl ostdeutsche Juristen das Wort „Privatrecht“ sorgfältig vermieden, um nicht den Anschein einer staatsfernen Rechtssphäre heraufzubeschwören,³ regelte auch das Zivilrecht der DDR also die eigenverantwortlichen und selbstbezogenen Austauschbeziehungen gleichberechtigter Partner auf dem Markt (oder jedenfalls dem Restmarkt, der in einer sozialistischen Planwirtschaft noch übrigblieb) im Bereich der „Versorgungsbeziehungen“.⁴ Weil es in der DDR bis kurz vor Torschluß keine Verwaltungsgerichtsbarkeit⁵ und bis zur Wende keine Verfassungsgerichtsbarkeit gab, war damit das Zivilrecht das wichtigste Rechtsgebiet, auf dem ein Bürger sein gutes Recht durch Anrufung eines Gerichts erzwingen konnte.⁶ Schon aus diesem Grunde müßte das Zivilrechtsverhalten der Bürger in der DDR ein guter

-
- 2 Heinrich Lehmann, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 9. Aufl. Berlin 1955, S. 1 definiert Zivilrecht als „Recht der eigennützigen Machtverhältnisse.“
 - 3 Joachim Göhring/Martin Posch (Hg.), Zivilrecht Teil 1, Berlin (O.)1981, S. 21: „Das sozialistische Zivilrecht ist [...] ein staatliches Instrument, mit dem keine ‚privaten Angelegenheiten‘ geregelt werden, sondern gesellschaftliche Verhältnisse. Damit wird an die Leninsche Orientierung angeknüpft, den Erwerb von Brot und Kleidung (nicht) als eine Privatsache, den Kauf und Verkauf (nicht) als ein Geschäft, das nur mich angeht‘, zu betrachten.“
 - 4 S. § 1 Abs. 2 Zivilgesetzbuch der DDR (ZGB) v. 19.6.1975, GBl. I, S. 465: Das Zivilrecht „regelt Beziehungen, die von den Bürgern zur Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse mit Betrieben sowie untereinander eingegangen werden. Es schützt das sozialistische Eigentum, die Persönlichkeit und das persönliche Eigentum der Bürger.“
 - 5 Erst 1988 wurde eine sehr begrenzte gerichtliche Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen in der DDR eingeführt; siehe Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen v. 14.12.1988, GBl. I, S. 327. Das Gesetz trat am 1.7.1989 in Kraft.
 - 6 DDR-Bürger konnten einen Widersacher auch im Familienrecht und im Arbeitsrecht verklagen; nach bürgerlichem Verständnis beides Rechtszweige des Privatrechts, weil sie wie dieses horizontale Rechtsbeziehungen und nicht, wie das öffentliche Recht, solche der Über- und Unterordnung regeln. Auch das ostdeutsche Familienrecht und Arbeitsrecht war also, aus der Perspektive des Bürgers gesehen, nicht „zahnlos“, sondern hatte prozessualen „Biß“. Aber Familienrechtsklagen beschäftigten sich hauptsächlich mit Scheidungs- und Unterhaltsstreitigkeiten, deren standardisierter Ausgang in der Regel vorhersehbar war; Arbeitsrechtsstreitigkeiten wurden in erster Instanz von betriebsinternen Konfliktkommissionen mit vor allem friedensstiftenden und pädagogischen Ambitionen erledigt, die dem Selbstbehauptungstrieb eines Klägers wenig Raum ließen, und kamen verhältnismäßig selten vor die Arbeitsrechtskammern der Kreisgerichte. In den 1980er Jahren entschied das Lüritzer Kreisgericht 60–80 Arbeitsrechtsklagen im Jahr.

Indikator für ihren juristischen Selbstbehauptungswillen und ihr Gerechtigkeitsverständnis sein.

Mit der Ausrichtung meines Beitrags aufs Zivilrecht vermeide ich auch die Schwierigkeiten, die sich bei einer Untersuchung des Strafrechts aus der Unterteilung von DDR-Straftaten in „politische“ und „unpolitische“ Delikte ergeben. „Politische“ Straftaten (was immer das zur jeweiligen Zeit bedeuten mochte) wurden nicht von der Polizei, sondern von der Staatssicherheit ermittelt und in der Regel nicht vom örtlichen Kreisgericht, sondern vom Kreisgericht in der Bezirksstadt abgeurteilt. Schwere Fälle kamen vor die Ia-Senate der Bezirksgerichte, die ebenfalls auf politische Strafsachen spezialisiert waren und vor denen der Angeklagte nur durch ausgewählte Rechtsanwälte vertreten werden durfte. Über politische Strafverfahren wurde in speziellen Ia-Wochenmeldungen an die Justizbehörden in Berlin gesondert berichtet. Im Zivilrecht gab es eine solche Unterteilung nicht. Obwohl auch hier „wichtige“ Fälle, was nicht nur politisch zu verstehen war, vom Bezirksgericht „unter Kontrolle genommen“ wurden (so die in Wochenmeldungen verwandte Formel), wurden sie doch vor Ort entschieden.

Zwar können meine Lütitzer Daten nicht im strengen Sinne als repräsentativ für die Rechtsentwicklung in der DDR gelten. Aber mit seinem relativ hohen Anteil von Industriearbeitern und Angestellten war Lütitz nicht nur Provinz und daher wahrscheinlich nicht untypisch für das, was im ostdeutschen Rechtsleben außerhalb Berlins geschah. Zudem war die „Einheitlichkeit der Rechtsprechung“⁷ dem DDR-Rechtssystem so wichtig, daß im ganzen Land die Praxis aller Gerichte ständig verglichen und angeglichen wurde. Wenn das Lütitzer Kreisgericht etwa mit dem Prozentsatz seiner Einigungen im Zivilprozeß oder der Verhängung von Bewährungsstrafen im Strafrecht vom Republikdurchschnitt abwich, wurde das beim Bezirksgericht zur Kenntnis genommen und in der Regel mahndend kommentiert. Die Justizsteuerung in der DDR⁸ führte also auch dazu, daß gewissermaßen jedes Gericht fürs Ganze stehen konnte. Schließlich gewährt das Zivilrecht auch deswegen einen besonders guten Einblick in das Rechtsverständnis ostdeutscher Bürger, weil (anders als im Strafrecht, in dem ein Bürger im Ermittlungsverfahren und Prozeß nur mündlich zu Wort kam) hier die Parteien weitgehend ihre eigenen Schriftsätze verfaßten oder sie in der Rechtsantragsstelle des Kreisgerichts selbst diktieren. Wir brauchen also nicht, wie etwa bei polizeilichen Vernehmungsprotokollen, zu befürchten, daß für den Bürger wichtige Gesichtspunkte bei der schriftlichen Fixierung der Ereignisse vom Protokollführer möglicherweise ausgelassen wurden. Zwar werden sich auch die Verfasser von zivilrechtlichen Schriftsätzen bei der Formulierung ihrer Argumente politisch so diplomatisch wie möglich verhalten haben. Die Akten verraten uns nicht, was sie wirklich dachten. Aber wir wissen zumindest, was sie sagten.

Allerdings verlor das Zivilrecht im Laufe der DDR-Geschichte zunehmend an Gewicht. In den unmittelbaren Nachkriegsjahren erstreckte es sich noch auf den selben Bereich wie das (west)deutsche BGB und erfaßte alle horizontalen Rechtsbeziehungen auf dem Markt: das heißt, sowohl Rechtsverhältnisse unter Bürgern wie zwischen Wirtschaftsbetrieben. Angesichts der Auflösung der Privatwirtschaft unmittelbar nach dem Zusammenbruch

7 Dazu Klaus Peinelt-Jordan, „Einheitlichkeit der Rechtsprechung“ – Zur Gleichmäßigkeit der Strafzumessung in der DDR, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 16 (1995), S. 1–29.

8 Dazu Hubert Rottleuthner (Hg.) (unter Mitarbeit v. Andrea Baer u. a.), Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte (Rechtstatsachenforschung), Köln 1994.

waren Klagen zwischen Privatbetrieben allerdings selten (jedenfalls in Lüritz) und gingen wegen des höheren Streitwerts überdies meistens ans (damals noch existierende) Landgericht. Im Dezember 1951 wurden mit der Einführung des Vertragssystems⁹ Rechtsstreitigkeiten innerhalb der volkseigenen Wirtschaft den Zivilgerichten entzogen und dem Staatlichen Vertragsgericht zugewiesen,¹⁰ das trotz seines Namens nicht mehr als reines Rechtsprechungsorgan, sondern als wirtschaftsleitendes Verwaltungsorgan operierte.

1956 wurden mit der Eheverfahrensordnung¹¹ Unterhaltsklagen vom Zivilrecht ins Familienrecht verlagert und in den Prozeßstatistiken getrennt gezählt. Staatshaftungsansprüche und Entschädigungsansprüche aus Enteignungen, die nach BGB-Tradition von den ordentlichen Gerichten erledigt werden, waren im DDR-Verständnis als Ansprüche gegen den hoheitlich handelnden Staat ohnehin nicht justitiabel.¹²

Dazu geriet das Zivilrecht aus vielen anderen Richtungen unter Attacke. Planungs- und Preisbestimmungen entzogen entscheidende Bestandteile eines Geschäfts der Vereinbarung der Parteien und unterminierten die Vertragsautonomie. Wohnraumbewirtschaftung machte die Verfügbarkeit einer Wohnung von einer Einweisung durch staatliche Behörden abhängig und verlagerte damit eins der wichtigsten Zivilrechtsgebiete weitgehend ins Verwaltungsrecht. Sonderregelungen versperrten zum Beispiel bei Streitigkeiten zwischen LPG und ihren Mitgliedern oder zwischen Neubauern anläßlich der Übergabe ihrer Bodenreformwirtschaft den Beteiligten den Zugang zum Gericht. Zudem paßte sich das Lüritzer Kreisgericht dem Schrumpfprozeß des Zivilrechts noch weiter an und ging, wie wir sehen werden, zunehmend Streitigkeiten aus dem Wege, die es der Staatsmacht zu nahebrachten. 1975 wurde mit dem neuen ZGB¹³ die Beschränkung des Zivilrechts auf ein reines „Bürgerrecht“, das heißt, auf Rechtsverhältnisse unter Bürgern selbst und auf ihre Beziehungen zur weitgehend staatseigenen Versorgungsindustrie, besiegelt.

Zivilrecht in der DDR war also, wie manche es spöttisch nannten, „Feierabendrecht“ oder zum mindesten häusliches Alltagsrecht, das sich aufs Wohnen, die tägliche Versorgung und die Beziehungen zu Mitbürgern konzentrierte. Die großen Streitthemen, die das Recht im Kapitalismus zu einem so wichtigen gesellschaftlichen Vermittlungsinstrument machen (Themen wie der Gebrauch der Atomenergie, die Legitimität von Abtreibungen, der Schutz der Privatsphäre, der Zugang zu Universitäten), waren in der DDR nicht justitiabel. Aber man sollte auch die Macht des Alltags nicht unterschätzen. Für den Durchschnittsbürger kann ein Streit unter Nachbarn wichtiger als ein Streit über die Zulässigkeit einer Volks-

9 Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft v. 6.12.1951, GBl. I, S. 1141.

10 Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts v. 6.12.1951, GBl. I, S. 1143.

11 Verordnung zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Ehesachen an die VO über Eheschließung und -auflösung v. 7.1.1956, GBl. I, S. 145.

12 Das DDR-Staatshaftungsgesetz v. 12.5.1969, GBl. I, S. 34, sah bei Schäden, die einem Bürger durch einen Mitarbeiter des Staatsapparates in der Ausübung staatlicher Tätigkeit zugefügt wurden, zwar einen Schadensersatzanspruch vor. Aber auch dieser Anspruch konnte nicht vor Gericht, sondern nur auf einem internen Verwaltungsweg geltend gemacht werden. Zum Rechtsschutz des DDR-Bürgers gegen die Verwaltung allgemein s. Inga Markovits, Rechtsstaat oder Beschwerdestaat? Verwaltungsrechtsschutz in der DDR, in: *Recht in Ost und West* 31 (1987), S. 265–281.

13 Zivilgesetzbuch der DDR v. 19.6.1975, GBl. I, S. 465.

zählung sein.¹⁴ Bei Auseinandersetzungen mit den Mächten, die täglich über sein Wohlbefinden bestimmten – bei Streitigkeiten mit seinem Vermieter, seinen Mitbürgern, mit dem Staat als universellem Versorger täglicher Bedürfnisse – konnte ein Bürger das Gericht zu Hilfe rufen.

Und Prozessieren war einfach und billig in der DDR. Die richterliche Rechtsauskunft ermöglichte einem Bürger die kostenlose Vorsondierung seiner Erfolgchancen.¹⁵ Auch außerhalb des Gerichts war kostenloser Rechtsrat zu finden: beim Justitiar im Betrieb,¹⁶ bei der Gewerkschaft¹⁷ oder bei den Kollegien der Rechtsanwälte.¹⁸ Gerichtskosten waren minimal; eine einfache und weitgehend untechnische Rechtssprache und die richterliche Aufklärungspflicht im Prozeß¹⁹ machten Anwälte entbehrlich; der geruhsame Verhandlungsstil gab den Parteien Gelegenheit, selbst zu Wort zu kommen. Die institutionellen Barrieren, die einer Rechtsdurchsetzung des einzelnen im Wege stehen können, waren in der DDR sehr niedrig. Wie also nutzte der Bürger seine Rechte?

1. Warum Prozeßraten sinken

Zuerst ein paar Lüritzer Zahlen, die uns stutzig machen. 1947 gab es im Lüritz der unmittelbaren Nachkriegswirren rund 500 Zivilrechtsprozesse, damals noch beim „Amtsgericht.“ 1949 sind es schon 742; 1950 788 Zivilprozesse, hauptsächlich unter Bürgern. Aber dann fallen die Zahlen: 1953 (nach der Gründung der Vertragsgerichtsbarkeit, also der Ausklammerung der Wirtschaftsstreitigkeiten aus dem Zivilrecht) kommen nur noch 328 Zivilprozesse zum neuen „Kreisgericht“,²⁰ 1959 (nunmehr ohne Unterhaltsstreitigkeiten) sind es noch 162, 1963 nur noch 90 Zivilrechtsklagen. Was ist geschehen?

Offenbar sind die sinkenden Prozeßraten nicht allein auf die Verengung der Zuständigkeit des Gerichts zurückzuführen. Wenn wir von den 788 Lüritzer Zivilprozessen aus dem Jahre 1950 alle Unterhalts- und Wirtschaftssachen abziehen, bleiben noch immer über 500 Streitigkeiten unter Bürgern zurück, die auch nach dem ZGB vors Kreisgericht gehört hätten; mehr als fünfmal soviel wie die im Jahre 1963 eingelegten Klagen. Die meisten drehen sich um ähnliche Objekte des täglichen Bedarfs, wie sie auch später die Zivilrichter beschäftigen: Vieh, Hausrat, eine Nähmaschine, eine Wohnung, kleine Geldsummen. Auch mit der Gründung der Schiedskommissionen im Jahre 1964²¹ (noch im gleichen Jahr werden in Lüritz die ersten Mitglieder gewählt; 1965 sind 21 der geplanten 23 Kommissionen an der Arbeit) läßt sich das Fallen der Prozeßraten nur sehr begrenzt erklären. Zwar waren die

14 Zum Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts v. 15.12.1983 BVerfGE 65 S. 1 siehe Friedhelm Hufen, Das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts und das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung – eine juristische Antwort auf „1984“?, Juristenzeitung 1984, S. 1072.

15 Zur Rechtsauskunft vgl. Andreas Gängel/Bärbel Richter, Studien zur Rechtsauskunft, Berlin 1990.

16 Justitiar-Verordnung v. 25.3.1976, GBl. I, S. 204, § 5.

17 Ordnung für die gewerkschaftlichen Aufgaben bei der Rechtsberatung der Werktätigen v. 26.4.1971, in: Arbeitsrechtliche Beschlüsse. Dokumente, Berlin 1980, S. 41ff.

18 Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte v. 17.12.1980, GBl. I 1981 S. 1 § 3.

19 ZPO DDR §§ 28, 33, 54.

20 Vgl. Verordnung des Ministerrats über die Neugliederung der Gerichte v. 28.8.1952, GBl. I, S. 791.

21 Richtlinie des Staatsrats über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen v. 21.8.1964, GBl. I, S. 115.

zählung sein.¹⁴ Bei Auseinandersetzungen mit den Mächten, die täglich über sein Wohlbefinden bestimmten – bei Streitigkeiten mit seinem Vermieter, seinen Mitbürgern, mit dem Staat als universellem Versorger täglicher Bedürfnisse – konnte ein Bürger das Gericht zu Hilfe rufen.

Und Prozessieren war einfach und billig in der DDR. Die richterliche Rechtsauskunft ermöglichte einem Bürger die kostenlose Vorsondierung seiner Erfolgchancen.¹⁵ Auch außerhalb des Gerichts war kostenloser Rechtsrat zu finden: beim Justitiar im Betrieb,¹⁶ bei der Gewerkschaft¹⁷ oder bei den Kollegien der Rechtsanwälte.¹⁸ Gerichtskosten waren minimal; eine einfache und weitgehend untechnische Rechtssprache und die richterliche Aufklärungspflicht im Prozeß¹⁹ machten Anwälte entbehrlich; der geruhsame Verhandlungsstil gab den Parteien Gelegenheit, selbst zu Wort zu kommen. Die institutionellen Barrieren, die einer Rechtsdurchsetzung des einzelnen im Wege stehen können, waren in der DDR sehr niedrig. Wie also nutzte der Bürger seine Rechte?

1. Warum Prozeßraten sinken

Zuerst ein paar Lüritzer Zahlen, die uns stutzig machen. 1947 gab es im Lüritz der unmittelbaren Nachkriegswirren rund 500 Zivilrechtsprozesse, damals noch beim „Amtsgericht.“ 1949 sind es schon 742; 1950 788 Zivilprozesse, hauptsächlich unter Bürgern. Aber dann fallen die Zahlen: 1953 (nach der Gründung der Vertragsgerichtsbarkeit, also der Ausklammerung der Wirtschaftsstreitigkeiten aus dem Zivilrecht) kommen nur noch 328 Zivilprozesse zum neuen „Kreisgericht“,²⁰ 1959 (nunmehr ohne Unterhaltsstreitigkeiten) sind es noch 162, 1963 nur noch 90 Zivilrechtsklagen. Was ist geschehen?

Offenbar sind die sinkenden Prozeßraten nicht allein auf die Verengung der Zuständigkeit des Gerichts zurückzuführen. Wenn wir von den 788 Lüritzer Zivilprozessen aus dem Jahre 1950 alle Unterhalts- und Wirtschaftssachen abziehen, bleiben noch immer über 500 Streitigkeiten unter Bürgern zurück, die auch nach dem ZGB vors Kreisgericht gehört hätten; mehr als fünfmal soviel wie die im Jahre 1963 eingelegten Klagen. Die meisten drehen sich um ähnliche Objekte des täglichen Bedarfs, wie sie auch später die Zivilrichter beschäftigen: Vieh, Hausrat, eine Nähmaschine, eine Wohnung, kleine Geldsummen. Auch mit der Gründung der Schiedskommissionen im Jahre 1964²¹ (noch im gleichen Jahr werden in Lüritz die ersten Mitglieder gewählt; 1965 sind 21 der geplanten 23 Kommissionen an der Arbeit) läßt sich das Fallen der Prozeßraten nur sehr begrenzt erklären. Zwar waren die

14 Zum Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts v. 15.12.1983 BVerfGE 65 S. 1 siehe Friedhelm Hufen, Das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts und das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung – eine juristische Antwort auf „1984“?, Juristenzeitung 1984, S. 1072.

15 Zur Rechtsauskunft vgl. Andreas Gängel/Bärbel Richter, Studien zur Rechtsauskunft, Berlin 1990.

16 Justitiar-Verordnung v. 25.3.1976, GBl. I, S. 204, § 5.

17 Ordnung für die gewerkschaftlichen Aufgaben bei der Rechtsberatung der Werktätigen v. 26.4.1971, in: Arbeitsrechtliche Beschlüsse. Dokumente, Berlin 1980, S. 41ff.

18 Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte v. 17.12.1980, GBl. I 1981 S. 1 § 3.

19 ZPO DDR §§ 28, 33, 54.

20 Vgl. Verordnung des Ministerrats über die Neugliederung der Gerichte v. 28.8.1952, GBl. I, S. 791.

21 Richtlinie des Staatsrats über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen v. 21.8.1964, GBl. I, S. 115.

Schiedskommissionen auch für kleine zivilrechtliche Streitigkeiten zuständig. Aber sie erledigten pro Kommission im Durchschnitt zunächst nicht mehr als zwei und bald nur noch eine Zivilrechtssache im Jahr²² – zu wenig, um für das Fallen ostdeutscher Zivilprozeßraten maßgebend verantwortlich zu sein.

Allerdings begannen die Falllasten des Gerichts Anfang der 1970er Jahre wieder zu steigen. 1979 gehen 144 Zivilklagen beim Kreisgericht Lüritz ein; 1985 sind es 181; 1988 schon 231. Die Zahlen spiegeln das Ansteigen der Zivilprozeßraten in der gesamten DDR.²³ Aber bis zum Schluß werden die frühen Lüritzer Zahlen auch nicht annähernd erreicht und erst nach der Wende kommt es in Lüritz, wie in den neuen Ländern allgemein, zu einem westdeutschen Verhältnissen vergleichbaren Ansturm auf die Gerichte.²⁴ Trotz niedriger Zugangsschwellen gab es in der DDR offenbar Gründe, die Bürger davon abhielten, ihre Rechtsprobleme zum Gericht zu tragen. Womit erklärt sich diese Abstinenz?

1. Politische Berührungsangst wäre eine denkbare Erklärung: Vielleicht vermieden es Lüritzer Bürger, vor Gericht zu gehen, weil sie es als Ausführungsgehilfen einer gefürchteten Staatsmacht sahen. Allerdings hat Mißtrauen gegenüber ihrem Staat DDR-Bürger nicht davon abgehalten, in immer steigender Anzahl Staatsorgane aller Art mit Eingaben zu überschütten, die „selten in einem untertänigen Stil verfaßt“ waren.²⁵ Das galt nicht nur für das Gebiet des Verwaltungsrechts, wo Eingaben die einzige juristische Waffe eines Bürgers gegen ihm unliebsame Entscheidungen der Behörden waren. Auch bei Verbraucherärger über mangelhafte Waren oder unbefriedigende Dienstleistungen, also in Situationen, in denen DDR-Bürger sehr wohl gegen HO oder Konsum hätten klagen können, zogen viele es vor, ihrem Unmut statt dessen mit einer Eingabe Luft zu machen.²⁶ Zwar findet sich auch

22 Zahlen errechnet nach Lothar Habermann, Schiedskommissionen in der DDR. Eine Dokumentation, in: Christoph Rennig/Dieter Stempel (Hg.), *Justiz im Umbruch. Rechtstatsächliche Studien zum Aufbau der Rechtspflege in den neuen Bundesländern*, Köln 1997, S. 191–283, hier S. 191, 226, 228f., 281.

23 DDR-Zivilrechtseingänge sanken von 78 315 im Jahre 1956 auf 29 313 im Jahre 1968; blieben dann bis 1970 bei jährlich 30 000 stehen und begannen 1971 stetig anzusteigen: von 31 832 im Jahre 1971 auf 66 999 im Jahre 1987. In den beiden letzten Jahren der DDR fiel die Zahl der Neueingänge in Zivilrechtssachen auf 61 155 im Jahre 1989. Statistisches Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik 1973, S. 507, 1977, S. 425 und 1990, S. 447.

24 Erstinstanzliche Zivilrechtsklagen in den fünf neuen Ländern stiegen von 76 800 Neueingängen im Jahre 1991 auf 317 600 Neueingänge im Jahre 1993. Zahlen bei Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Wege zur Justizentlastung, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 48 (1995) Nr. 38, S. 2441–2448, hier S. 2441. Gemessen an den Zivilrechtseingängen im letzten Lebensjahr der DDR bedeutet das eine Verfünffachung der erstinstanzlichen Zivilprozesse in einem Zeitraum von vier Jahren.

25 Hubert Rottleuthner, Das Ende der Fassadenforschung: Recht in der DDR (Teil 2), in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 16 (1995), S. 30–64.

26 1982 richteten sich von allen in der DDR eingelegten Kaufrechtsklagen nur 19% gegen sozialistische Versorgungseinrichtungen wie HO oder Konsum. Die restlichen 81% befaßten sich mit Konflikten, die aus Privatgeschäften unter Bürgern entstanden waren. Unveröffentlichte Zivilrechtsstatistik der DDR, ZFA 1 – Gesamtübersicht, 1. Instanz 1982, S. 3. In Lüritz war der Anteil der von Bürgern gegen staatliche Versorgungseinrichtungen eingelegten Klagen an der gesamten Zivilrechtsprechung des Lüritzer Kreisgerichts noch wesentlich geringer: von 154 im Jahre 1982 angestregten Zivilrechtsklagen richteten sich 6 Klagen gegen HO oder Konsum, 2 Klagen gegen den VEB Gebäudewirtschaft, 2 Klagen gegen das Medizinische Zentrum Lüritz, und jeweils 1 Klage gegen einen VEB bzw. eine LPG. Die restlichen 142 Klagen waren gegen Bürger gerichtet. Zur Praxis, zivilrechtliche Ansprüche gegen den Staat mit Hilfe von Eingaben durchzusetzen vgl. auch Helga Lieske/Reinhard Nissel, Beitrag der

die eine oder andere Zivilrechtsklage in den Lüritzer Akten, mit der ein erboster Bürger, dem Heiligen Georg gleich, gegen den Drachen sozialistischer Verbraucherunkultur zu Felde und vors Gericht zog. Man hat den Eindruck, daß es diesen Klägern nicht um den eigenen Vorteil, sondern ums Prinzip ging. Aber es wird nicht fehlender Mut, sondern ihr Realitätssinn gewesen sein, der die meisten unzufriedenen DDR-Verbraucher von derartigen Klagen abhielt.

Das soll nicht heißen, daß die DDR-Zivilrechtsprechung in einem politikfreien Raum stattgefunden hätte. Im Gegenteil: die Lüritzer Akten sprechen deutlich eine politische Sprache. Schon in den unmittelbaren Nachkriegsjahren kann man beobachten, wie alle Beteiligten – Richter und Parteien – sich bemühen, vom Nazi-Rechtsdeutsch auf sozialistischen *newspeak* umzuwechseln. Ein aus der Pensionierung hervorgeholter bürgerlicher Richter versucht 1946, das vormals „gesunde Volksempfinden“ sozialistisch auszufüllen und umzudeuten. Parteien benutzen den neuen politischen Jargon, um ihre eigene Sache ins beste Licht zu rücken: streichen zum Beispiel die eigene Rolle als ‚kleiner Mann‘ gegenüber dem Gegner als ‚Intelligenzler‘ heraus (Mietstreit 1951) oder beteuern, auch wenn es nicht zur Sache gehört, ihre politische Loyalität („Soweit wir es vermögen, helfen auch wir mit, den Frieden zu erhalten“ – Eigenbedarfsklage 1951). Noch 1963 versucht ein Kläger, sogar einen volkseigenen Verklagten des falschen Klassenstandpunkts zu bezichtigen („Ich habe den Eindruck, daß es den verantwortlichen Mitarbeitern der Bank noch nicht gelungen ist, sich vollständig von dem Gehaben der kapitalistischen Bank freizumachen“ – Darlehensstreit 1963). Auch der Hinweis darauf, daß ein Kläger oder Beklagter schon deshalb gewinnen müsse, damit ihm und dem Staat seine Arbeitskraft erhalten bleibe, war Standard-Argument („Auch um gute gesellschaftliche Arbeit zu leisten, braucht man ein schönes Heim“ – Mietstreit 1976). Noch im Juni 1989 hält ein Lüritzer Rechtsanwalt es für nützlich, dem Gericht mitzuteilen, daß sein Mandant Mitarbeiter der Stadt und daher „selbstverständlich in Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit“ zu Preisverletzungen nicht bereit gewesen wäre.

Aber in zunehmendem Maße waren es eher die Bürger, als die Richter in der DDR, die sich politischer Argumente bedienten. In den Anfangsjahren bestimmten die „Volksrichter“²⁷ den Rechtsprechungsstil in der neuen Republik: in juristischen Schnellkursen geschulte Laien, die um ihrer politischen Verlässlichkeit willen rekrutiert worden waren, oft aus Arbeiterfamilien; die meisten mit mehr Lebenserfahrung als Schulausbildung, deren hemdsärmelige, unkomplizierte, und nicht selten ungeniert politische Arbeitsweise eine neue Art von Gerechtigkeit signalisieren sollte. Unter ihrer Ägide konnte es auch in Lüritz zu Urteilen kommen, die einen Gegner des Systems schon verschrecken mochten: etwa im Unterhaltsrecht, wenn einer jetzt in der BRD wohnenden Ex-Ehefrau eine Unterhaltserhöhung verweigert wurde, „um keine Unterstützung der aggressiven NATO-Politik Westdeutschlands zu leisten“, oder wenn ein Lüritzer Vater deshalb seine Tochter nicht mehr unterstützen mußte, „weil sie sich im kapitalistischen Westen aufhält und der Erziehung unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates entzogen hat“.

Aber mit der wachsenden Zahl sozialistisch ausgebildeter Berufsrichter in der DDR wurde das unbekümmert-populistische Volksrichterethos zunehmend juristisch eingedämmt

örtlichen Staatsorgane zur Verwirklichung des Zivilrechts durch Eingabenbearbeitung, in: Neue Justiz 1984, S. 96–98.

27 Zu den Volksrichtern s. Andrea Feth, Die Volksrichter, in: Rottleuthner (Hg.), Steuerung, S. 351–377; Julia Pfannkuch, Volksrichterausbildung in Sachsen 1945–1950, Frankfurt a. M. 1993.

und domestiziert. 1950 waren „annähernd die Hälfte“ aller Richter und Staatsanwälte in der DDR Absolventen von Volksrichterlehrgängen;²⁸ in Lüritz sprachen ein 72jähriger, noch erkenntlich bürgerlicher „Oberrichter“, drei Volksrichter und zwei als „Amtsrichter kraft Amtes“ eingesetzte Referendare mit ungewisser Ausbildung Recht. 1954 waren von sieben in den Lüritzer Akten auftauchenden Richtern schon mindestens fünf Volksrichter. Aber allmählich wird es für einen Leser dieser Akten schwierig, Berufs- und Volksrichter auseinanderzuhalten. Weil alle Absolventen von Schnellehrgängen bis 1960 eine Universitätsausbildung nachholen mußten, meistens im Fernstudium,²⁹ und weil, in Lüritz wie anderswo, zunehmend sozialistisch ausgebildete Berufsrichter die bisher noch geduldeten bürgerlichen Berufsrichter ersetzen (der Lüritzer „Oberrichter“ wechselte 1956, jetzt 75, in die Anwaltschaft über), verloren die Unterschiede zwischen sozialistischen Juristen und Halbjuristen zunehmend an Bedeutung. 1965 wird zum ersten Mal ein in der DDR ausgebildeter Universitätsjurist zum Direktor des Lüritzer Kreisgerichts bestellt, und etwa in die erste Hälfte der 1960er Jahre fällt auch, jedenfalls im Zivilrecht, der Wetterumschwung von einer politisch ungenierten zu einer zunehmend politisch zurückhaltenden Rechtsprache. Lüritzer Richter beginnen, sich etwas auf ihre Professionalität zugute zu halten. Zwar bleibt die letzte Lüritzer Volksrichterin noch bis 1980 im Amt; sie benutzt auch die Richterbank, wie in alten Tagen, noch gelegentlich als Kanzel für politische Glaubensbekenntnisse.³⁰ Aber ihr politischer Eifer paßt zunehmend weniger ins Bild; auch wird sie gelegentlich vom Bezirksgericht zurückgepfiffen und scheint in späteren Jahren ein wenig die Rolle eines Kibbuzniks im modernen Israel gespielt zu haben: Repräsentantin einer heroischen Zeit,³¹ die immer noch die Mythen liefert, auf die man sich ideologisch berufen kann, aber deren Alltag man glücklicherweise hinter sich gelassen hat.

So werden in der Praxis des Lüritzer Kreisgerichts jedenfalls im Zivilrecht politische Annäherungsversuche der Parteien zunehmend ignoriert, gelegentlich auch mit sichtlicher Irritation zurückgewiesen. Als 1961 der Kläger in einer Räumungssache seine Prozeßgegnerin nicht nur als „alte Hexe“ bezeichnet, sondern auch behauptet, sie hänge an nationalen Feiertagen nicht die DDR-Fahne, sondern eine Unterhose ins Fenster, überhört das Gericht die Beschuldigungen. Als in den 1970er Jahren in einem Schadensersatzprozeß der Vater des Klägers sich für seinen Sohn verwendet, indem er dem Gericht in einem mehrseitigen Brief seine guten Beziehungen zur SED-Kreisleitung beschreibt, weist eine lakonische Antwort des Gerichtssekretärs den Schreiber darauf hin, daß ihm für die Vertretung seines Sohnes die Vollmacht fehle. 1975 kritisiert das für Lüritz zuständige

28 Hilde Benjamin u. a., *Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1949–1961*, Berlin (O.) 1980, S. 66.

29 Feth, *Volksrichter*, S. 376.

30 So schreibt sie 1963 in einem Urteil, das den Rücktritt des Verklagten von einem Übernahmevertrag über eine LPG-Wirtschaft für unwirksam erklärt (der Verklagte hatte kalte Füße bekommen, zumal es, wie er ausdrücklich monierte, in der LPG nicht einmal einen Dorfkrug gab): „Dem Verklagten müßte bekannt sein, daß [...] in der Zeit des umfassenden Aufbaus des Sozialismus auch das Antlitz unserer Dörfer zu verändern ist [...] Er sollte sich daher nicht von den derzeitigen Verhältnissen in K. beeindrucken lassen, sondern sich vielmehr nach Erfüllung des abgeschlossenen Vertrags tatkräftig für die Verwirklichung der in unserem Programm gestellten Aufgaben einsetzen, damit auch er recht bald Nutznießer des Neuen auf dem Lande sein kann.“

31 Vgl. die von Feth, *Volksrichter*, S. 377 zitierte Beschreibung eines ehemaligen Volksrichters: „Wir Teilnehmer der ersten Volksrichterlehrgänge waren der Stoßtrupp, der den Brückenkopf erkämpfte, von dem aus in zähem Ringen und heftigen politisch-ideologischen Auseinandersetzungen unsere heutige sozialistische Rechtspflege entwickelt werden konnte.“

Bezirksgericht in seiner jährlichen Eingabenanalyse fürs Justizministerium, daß „mehrere Eingabeverfasser in Ehesachen versuchten, durch phrasenhafte Beteuerungen ihrer Einstellung zum sozialistischen Staat bei Diffamierung ihrer Ehepartner durch Hinweise auf deren kirchliche Bindung ein günstiges Ergebnis für sich zu erreichen.“ Auch aus der Sicht von DDR-Juristen schickte sich so etwas nicht. Die wenigen Versuche krasser politischer Einflußnahme durch Bürger auf den Ausgang eines Prozesses, die ich in den Lüritzer Zivilrechtsakten finden konnte, wurden vom Gericht mit Verärgerung aufgenommen und führten zu keinen erkennbaren Unrechtsurteilen.

Das heißt natürlich nicht, daß Zivilrechtsstreitigkeiten in der DDR nicht durch politische Beziehungen in die erwünschte Richtung gelenkt werden konnten. Nur wurde politischer Einfluß besser *außerhalb* einer gerichtlichen Auseinandersetzung geltend gemacht; auf der Öffentlichkeit weniger zugänglichem Terrain, als selbst die DDR-Justiz es war,³² und in einem gesellschaftlichen Kontext, in dem nicht – wie in der Rechtsprechung – ein formalisierter Verfahrensablauf Eingriffe von außen erschwerte und delegitimierte. DDR-Richter wehrten sich nicht gegen die Steuerung der Justiz im allgemeinen: Anweisungen und Kontrollen durch Obergerichte waren gang und gäbe,³³ und auch die Koordinierung der Gerichtsarbeit mit anderen Staatsaufgaben im Territorium – etwa durch sogenannte „Sicherheitsbesprechungen“, zu denen in Lüritz einmal im Monat Vertreter von Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei, der Abteilung Inneres und Stasi zusammenkamen, um sich über die Durchsetzung von Recht und Ordnung im Kreis auszutauschen – wurde nicht als illegitim empfunden.

Aber direkte Eingriffe in ein laufendes Verfahren waren eine andere Sache. Die meisten Lüritzer Richter waren Positivisten: Sie hielten sich, so gut es ging, an das geschriebene oder zum mindesten an das zentral von den obersten Justizbehörden angeordnete Recht. Wenn dieses Recht mit politischen Erfordernissen vor Ort in Widerspruch geraten sollte, versuchen Lüritzer Richter in der Regel, den Konflikt vom eigenen Arbeitsbereich – der Justiz – in die Zuständigkeit anderer staatlicher Organe abzuschieben. Zum Beispiel setzten sie das Gerichtsverfahren so lange aus, bis ein außergerichtlicher Kompromiß zwischen Macht und Recht gefunden werden konnte. „Termin zur mündlichen Verhandlung wurde noch nicht anberaumt“, heißt es manchmal auch bei brenzlichen Verfahren in Wochenmeldungen des Bezirksgerichts nach Berlin, was nahelegt, daß auch höhere Justizinstanzen bei derartigen außergerichtlichen Vermittlungs- und Manipulationsversuchen beteiligt waren. „Einen Konflikt politisch lösen,“ nannte sich die Methode. So beklagte sich 1976 in einem Räumungsstreit, an dessen Ausgang offenbar auch die Partei ein Interesse hatte, der

32 Auch wenn die meisten Zivilrechtsverhandlungen allenfalls von ein paar Bekannten der Parteien oder einer gelegentlichen Jugendweihe-Klasse besucht wurden, scheint schon die Gegenwart der Schöffen die Beachtung formaler Regeln im DDR-Prozeß bestärkt zu haben. Der sozialistische Staat wollte bei seinen Laienrichtern keinen schlechten Eindruck machen. So wurden politisch peinliche Prozesse nach Möglichkeit ohne Laienrichter verhandelt. Kündigungsschutzklagen von Ausreisewilligen gingen z. B. nicht an die Konfliktkommissionen, sondern direkt ans Kreisgericht, wo sie ohne mündliche Verhandlung und ohne Beteiligung der Schöffen als „offensichtlich unbegründet“ durch einen Richter verworfen wurden. Auch die Furcht vor der Mißbilligung der Laienrichter mag die DDR-Justiz davon abgehalten haben, im Gerichtssaal die eigenen Regeln in zu offenkundiger Art und Weise zu verletzen. „Die Schöffen hätten sowieso nicht mitgespielt,“ sagte mir einmal eine Berliner Richterin, als wir über „Telefonjustiz“ auf dem Gebiet des Arbeitsrechts sprachen. Vgl. Inga Markovits, Die Abwicklung. Ein Tagebuch zum Ende der DDR-Justiz, München 1993, S. 48, 50.

33 Dazu Rottleuthner (Hg.), Steuerung.

Direktor des Lüritzer Kreisgerichts bei der Abteilung Wohnraumversorgung darüber, daß der Verklagten noch keine neue Wohnung zugewiesen worden sei. Wenn das nicht bald geschehe, „bin ich gezwungen, das bei Gericht anhängige Verfahren fortzusetzen, was wir ja gemäß der gemeinsamen Absprache mit dem Genossen L. [von der Kreisleitung] nicht tun sollten.“ Genosse L. hatte dem Gericht offenbar nahegelegt, mit einer Entscheidung solange zu warten, bis die Partei die Wohnungsprobleme auf ihr genehme Weise lösen konnte. Aber er hatte dem Richter *nicht* gesagt, wie er den Rechtsstreit selbst entscheiden sollte.

Wenn es erst einmal zu einer Klageerhebung gekommen war, war der ideale Moment, politischen Einfluß geltend zu machen, also in der Regel verpaßt. Nach dem Idealbild der Verfassung waren DDR-Richter „in ihrer Rechtsprechung unabhängig“ und „nur an die Verfassung, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften gebunden.“³⁴ Nach ihrem eigenen Selbstverständnis wollten die meisten Lüritzer Richter beruflich saubere Arbeit machen. Dazu gehörte es, Partei und Politik zwar nicht zu ignorieren, aber nach Möglichkeit aus dem Gerichtssaal selbst herauszuhalten. Das scheint sich auch unter Lüritzer Zivilrechtsparteien herumgesprochen zu haben, denn in den späten 1970er und 1980er Jahren wird die Gerichtssprache zunehmend unpolitischer. Während bei den rapide steigenden Eingaben der Bürger an den Staat eine politische Sprache durchaus angemessen war, entsprach sie vor Gericht nicht dem *bon ton*. Mehr als in allen anderen Machtbereichen des sozialistischen Staates ging es hier nach Regeln zu – konnte es nach Regeln zugehen, weil wirklich wichtige Konflikte nicht vom Gericht entschieden wurden. Ich glaube daher nicht, daß es politische Angst oder Mißtrauen war, die DDR-Bürger davon abhielten, vor Gericht zu gehen.

2. Eher hat die sozialistische Abwertung der Vertragsautonomie etwas mit der Unterbeschäftigung der Justiz zu tun. Im Kapitalismus ist der Vertrag (weit mehr noch als das Eigentum) die zentrale Figur des Zivilrechts: Er verkörpert die Selbstbestimmung, die Energie, den Einfallsreichtum, aber auch die gesellschaftliche Isolierung des Rechtssubjekts, das erst durch Verträge zu anderen Rechtssubjekten in Beziehung tritt³⁵ und durch Absprachen seine eigenen Geschicke zum eigenen Vorteil steuert. Im Sozialismus mußte dieses Instrument selbstbezogener Autonomie suspekt sein. Schon früh finden sich in den Lüritzer Akten Vorstellungen vom „richtigen“ Vertrag, der nicht vom Willen der Parteien, sondern von objektiven Wertvorstellungen geprägt ist. „Gerade die Funktionäre auf dem Lande sind verpflichtet, beim Abschluß von Verträgen darüber zu wachen, daß die Verträge gerecht, der Zeit entsprechend, und ohne Vorteile eines Vertragspartners abgeschlossen werden,“ schreibt eine Lüritzer Richterin in einem Urteil 1953. Aus dieser Sicht dient das Vertragsrecht nicht der Selbstverwirklichung der Parteien, sondern der effizienten Versorgung der Bevölkerung mit Verbrauchsgütern, deren direkte Verteilung durch den Staat nicht (oder noch nicht) möglich ist.

Daher die ungenierte Beschränkung der Vertragsfreiheit im DDR-Zivilrecht. So sorgten Preisbindungen schon früh dafür, daß Verträge nicht zur ungehinderten Maximierung des eigenen Vorteils benutzt werden konnten. Wenn jemand gewisse knappe Gegenstände für

34 Verfassung der DDR v. 6.4.1968 i. d. F. v. 7.10.1974, Art. 76, Abs. I.

35 Daher auch die Überzeugung früher sozialistischer Rechtstheoretiker, daß im Kommunismus, in dem nicht „die Gegensätzlichkeit der Interessen“, sondern „die Einheit des Zwecks“ die gesellschaftlichen Beziehungen bestimmen werde, für rechtliche Regelungen kein Raum mehr bleiben werde. Eugen Pashukanis, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* (Archiv sozialistischer Literatur, Bd. 3), 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1969, S. 55.

(zu) teures Geld gekauft hatte, konnte er das erworbene Objekt anschließend schätzen lassen und die Differenz zwischen offiziell zulässigem und vereinbartem Preis vom Verkäufer wieder einklagen. Westdeutsches Recht verteilt das Risiko bei Schwarzmarktgeschäften gleichermaßen auf Käufer und Verkäufer. Weil das Verhalten beider vom Gesetz mißbilligt wird, ist der Vertrag in der Regel nichtig; keiner der Beteiligten kann den Schutz des Gerichts in Anspruch nehmen, und das BGB beläßt den Schaden dort, wo er hinfiel.³⁶ Bei einseitiger Vorleistung kann das Gelieferte nicht zurückgefordert werden; bei gegenseitigen Leistungen muß jeder sich mit dem abfinden, was er sich illegal erhandelt hat. Nur bei gesellschaftlich besonders schutzwürdigen Austauschgeschäften (etwa im Mietrecht oder beim Verkauf bewirtschafteter Güter) mischt auch das bürgerliche Recht sich ein und läßt ein an sich rechtswidriges und daher nach allgemeinen Regeln nichtiges Geschäft zum zulässigen Preis bestehen. In diesen Fällen kann auch nach dem BGB der „zuviel“ gezahlte Preis vom Verkäufer zurückgefordert werden.³⁷ Aber im allgemeinen akzeptiert das bürgerliche Recht Privatentscheidungen auch dort, wo es sie mißbilligt, und läßt die an Schwarzmarktgeschäften Beteiligten ihre selbst verursachten Verluste auch selber ausbaden.

In der DDR war bei allen Preisverstößen der Vertrag nicht nichtig, sondern blieb zum zulässigen Preis bestehen.³⁸ Allenfalls konnte „bei beiderseits moralwidrigem Handeln“ der Überpreis auf Antrag des Staatsanwalts zugunsten des Staates eingezogen werden.³⁹ Meistens kam es nicht dazu, sondern der Käufer, angeblich ahnungslos vom Verkäufer übervorteilt, klagte auf Rückgabe des „zuviel“ gezahlten Mehrpreises. Die Regel ignorierte den „Marktwert“ knapper Luxusgüter in der DDR (vor allem von Autos), erlaubte es Käufern, sich für leichtsinnig eingegangene Erwerbsgeschäfte auf Kosten des Verkäufers nachträglich schadlos zu halten und ließ das Element der Freiheit und Selbstbestimmung, das dem bürgerlichen Vertragsrecht seine Kraft verleiht, zunehmend verkümmern. Der Verklagte habe sich „eine Bereicherung, auf welche er tatsächlich keinen Anspruch hatte, verschaffen wollen“, heißt es zum Beispiel 1966 in einem Urteil, das den Verkäufer eines selbstgebauten Bootes zur Rückgabe von vier Fünfteln des vereinbarten Kaufpreises an den Käufer verurteilt. Daß beide – Käufer und Verkäufer – den Preis des hochbegehrten Bootes nach langem Hin und Her zusammen ausgehandelt hatten, war nicht genug, um einen „Anspruch“ zu begründen.

So waren Austauschverträge unter Bürgern, wenn es um größere Werte ging, nicht selten in Gefahr, vom Appell des enttäuschten Käufers an die Preisbehörden wieder aus den Angeln gehoben zu werden. Verträge mit dem Staat, vor allem im Mietrecht, waren durch Preisbindungen und andere Standardregeln ohnehin weitgehend der Vertragsfreiheit entzogen. Zwar ließ das ZGB von diesen Regeln abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien gelegentlich zu, erlaubte zum Beispiel, daß die sonst vom Mieter zu tragenden Kosten für laufend notwendige Malerarbeiten durch Absprache zwischen Vermieter und Mieter ausnahmsweise auch dem Vermieter aufgebürdet werden durften.⁴⁰ Aber als 1982 ein Lüritzer Mieter aus eben einer solchen Absprache völlig legal von der KWV Ersatz für

36 §§ 134, 817 Satz 2 BGB; dazu auch Hans Th. Soergel (Begr.)/Wolfgang Siebert (Hg.), Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 4 (Schuldrecht III), 11. Aufl., Stuttgart 1985, § 817 Randnote 26 und 34.

37 Dazu auch Klaus Westen/Joachim Schleider, Zivilrecht im Systemvergleich. Das Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, Berlin (W.) 1984, S. 592.

38 § 68 II Satz 2 ZGB.

39 § 69 II ZGB.

40 § 104 II ZGB.

Instandhaltungskosten seiner Wohnung einklagen will, drängt das Gericht auf eine „Einigung“, nach der der Kläger nur zwei Drittel der ihm zustehenden Summe erhält und sich außerdem damit einverstanden erklärt, daß für die Zukunft die für ihn vorteilhafte Sonderklausel aus seinem Mietvertrag gestrichen wird. Nur keine Extrawurst. Aber soll das Vertragsrecht nicht gerade die Jagd nach der Extrawurst ermöglichen?

Kein Wunder, daß die in Lüritzer Zivilrechtsakten auftauchenden Verträge einer westlichen Leserin merkwürdig instabil und leichtgewichtig vorkommen. In Arbeits- und Mietrechtsbeziehungen wurden Verträge oft gar nicht abgeschlossen. Es ging auch ohne. So kam es zum Beispiel vor, daß Mieter sich weigerten, einen Mietvertrag zu unterschreiben, aber trotzdem aus der Wohnung nicht auszogen. Auch wo die Existenz eines Vertrages nicht bestritten wurde, fühlte sich manche Partei (und gelegentlich auch das Gericht) nicht unbedingt an ihn gebunden. Hier sind ein paar Beispiele: Als 1974 ein junger Mann von einem bereits ausgeführten Kaufvertrag über ein gebrauchtes Fahrrad zurücktreten will und auf Rückgabe des Kaufpreises klagt, wehrt sich die Verkäuferin des Fahrrads, und zu Recht: „Ich bin nicht gewillt, die 150.- Mark zurückzuerstatten, da unser Kauf perfekt war und Herr W. keine Gründe für sein Handeln angibt.“ Aber anstatt die Klage abzuweisen, drängt der Lüritzer Richter auf eine „Einigung“, nach der der Käufer zwar das Rad behalten muß, aber 25,- Mark von der Verkäuferin zurückerhält. 1982 will jemand den Verkauf eines Schuppens rückgängig machen, „weil er einen zu geringen Verkaufserlös bekommen“ hat. Da er jetzt einen anderen Interessenten für den Schuppen habe, wolle er das Geld zurückgeben. „Ich sehe mich gezwungen, den Vertrag zu annullieren“, schreibt im selben Jahr eine Frau, die einen anderen rechtsgültigen Vertrag ebenfalls nicht honorieren möchte; diesmal einen Wohnungstausch-Vertrag, von dem die Verklagte zurücktreten will, obwohl sie zugibt, die monierten Mängel der neuen Wohnung schon bei Vertragsschluß gekannt zu haben. Und jemand, der 1979 einen – rechtswirksam erklärten – Rücktritt von einem Wohnungstauschvertrag⁴¹ nicht gelten lassen will, schreibt in seinem Schriftsatz ans Gericht: „Es geht dem Kläger in erster Linie nicht darum, nach Paragraphen und Gesetz seine Anträge zu unterstreichen, vielmehr möchte er besonders auf das gesellschaftliche Interesse verweisen, diesen Tauschvertrag durchzusetzen.“ Das Gericht, immer noch penibler in juristischen Dingen als andere Institutionen, wies die Klage diesmal ab. Aber den Zeitgeist hatte der Kläger richtig erfaßt: „Paragraphen und Gesetz“ – das heißt, die Vertragsautonomie, die auch im ZGB enthalten war⁴² – wurden zunehmend durch das unterminiert, was das „gesellschaftliche Interesse“ verkörperte: Preisbindung, Wohnraumbewirtschaftung, Planbestimmungen und ihnen allen zugrundeliegend die Zwänge einer Mangelwirtschaft.

3. Die wachsende Entleerung des Zivilrechts spiegelt sich auch in der beruflichen Situation von Rechtsanwältinnen. Anwältinnen verkörpern den Egoismus und die Streitlust eines Rechtssystems: Sie dienen nur ihrem Mandanten, nicht der allgemeinen Wohlfahrt; kämpfen mit allen Mitteln, statt mit Samthandschuhen; nutzen formale Regeln zum individuellen Vorteil

41 Wohnungstauschverträge, fast immer durch Knappheit erzwungene Kompromisse, bei denen keine der Parteien die Wohnung erhielt, die ihren Wünschen voll entsprochen hätte, waren für spätere Vertragsbrüche besonders anfällig. Auch nach ZGB-Regeln waren diese Verträge verletzlich: Erfüllungsansprüche konnten nur innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluß geltend gemacht werden, und bei nachträglich entscheidend veränderten Umständen konnte unter bestimmten Bedingungen die Erfüllung des Vertrags verweigert werden; §§ 126, 127 ZGB.

42 Vgl. z. B. §§ 61 Abs. 2, 104 Abs. 2 ZGB.

aus, statt nach der „materiellen Wahrheit“ zu fragen. 1946 treten in den Lüritzer Zivilrechtsakten sechs Anwälte aus der Stadt auf (einige schon sehr alt), dazu zwei „Rechtsbeistände“ und mehrere auswärtige Advokaten. Rund 40 Prozent aller Zivilprozeßparteien sind anwaltlich vertreten und in über 20 Prozent der Fälle haben beide Seiten einen Anwalt. Offenbar wird sich in diesen Jahren in Lüritz noch mit Verve gestritten.

Aber zusammen mit den Prozeßraten sinken auch die Anwaltszahlen. 1959 geht einer von noch drei Lüritzer Anwälten mit seiner Familie in den Westen; seitdem gibt es nur noch zwei Anwälte in der Stadt (obwohl der Bedarf, wie man an auswärtigen Prozeßvertretern sieht, immer noch höher ist). Erst 1985 kommt eine weitere ortsansässige Anwältin hinzu (nach der Wende wird die Zahl der Anwälte in Lüritz auf über 30 steigen). In den 1950er bis 1970er Jahren sind nur noch 15–20 Prozent aller Zivilrechtsparteien durch einen Anwalt vertreten, und in den 1980er Jahren steigt die Zahl ein wenig: von 16,5 Prozent im Jahre 1982 auf 21,3 Prozent im Jahre 1988. Der Prozentsatz von Zivilverfahren mit Anwälten auf beiden Seiten (also die besonders intensiv ausgefochtenen Dispute) folgt diesem Muster: Während in den 1960er Jahren in Lüritz in 4–5 Prozent der Fälle beide Parteien einen Anwalt haben, sind es 1982 5,8 Prozent und 1988 11,3 Prozent.

Nun waren Rechtsanwälte in sozialistischen Zivilprozessen aus vielen Gründen entbehrlicher, als in einer kapitalistischen Rechtsordnung: Die alltäglichen Sachverhalte, um die es ging, waren leicht durchschaubar, die anzuwendenden Rechtsregeln unkompliziert, der Bürger durch die richterliche Rechtsauskunft in der Regel selbst gut informiert. Anders als in der Bundesrepublik gab es vor DDR-Zivilgerichten keinen Anwaltszwang.⁴³ Aber vor allem, scheint mir, hing die Tatsache, daß Lüritzer Bürger so selten bei Rechtsanwälten Hilfe suchten, mit der Unfähigkeit des Sozialismus zusammen, Streit zu akzeptieren und fruchtbar zu machen. Anwälte sind Streithälse – das sozialistische Zivilrecht suchte dagegen nach Ausgleich und Harmonie. Anwälte sind pingelig – das sozialistische Recht nahm es nicht immer so genau. Anwälte sind dort am nützlichsten, wo es um Geld geht, das genau abrechenbar und durchsetzbar ist – in Lüritzer Zivilprozessen ging es oft nicht um Geld (das in einer verplanten und verarmten Wirtschaft oft nicht viel wert ist), sondern um Sachgüter und Verhaltensweisen, oft mit persönlichen Erfahrungen und Gefühlen so durchwachsen, daß die Beteiligten besser Bescheid wußten als ein Jurist. Und Anwälte zweifeln gerne und wollen immer Recht haben – im Sozialismus waren Gewißheit und Ehrerbietigkeit gefragt.⁴⁴

Zwar paßten, den Lüritzer Zivilrechtsakten nach zu urteilen, die örtlichen Anwälte ihren Arbeitsstil dem Sozialismus an und agierten weniger aggressiv, weniger kritisch, skeptisch und pingelig, als man es im Kapitalismus gewohnt ist. Trotzdem blieben sie so etwas wie Außenseiter.⁴⁵ „Ich habe nie verstanden, wofür sie eigentlich ihr Geld kriegten,“ sagte mir

43 In der Bundesrepublik muß ein Zivilrechtskläger oder -beklagter sich zwar nicht vor dem Amtsgericht, aber in allen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht und in allen Berufungs- und Revisionsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen; § 78 ZPO BRD.

44 Zur Rolle der Anwälte in der DDR siehe Inga Markovits, *Children of a Lesser God: GDR Lawyers in Post-Socialist Germany*, in: *Michigan Law Review* 94 (1996), S. 2270–2308.

45 Während die Richter und Staatsanwälte eines DDR-Gerichtsbezirks derselben Grundorganisation der SED angehörten (üblicherweise unter Vorsitz eines Staatsanwalts), waren DDR-Rechtsanwälte, soweit sie SED-Mitglieder waren, in einer eigenen GO getrennt organisiert. Auch außerberuflich verkehrten DDR-Rechtsanwälte in der Regel nicht mit Justizjuristen; nach den Berichten eines Lüritzer Rechtsanwalts wurden in Vor-Wende-Tagen freundschaftliche Beziehungen zwischen Richtern und Rechtsanwälten offiziell sogar mehr oder weniger mißbilligt. Erst nach der Wende entstand in Lüritz

einmal eine Lüritzer Richterin. Es ist aufschlußreich, daß Lüritzer Bürger eher in Zivil- und Scheidungsprozessen, als in Strafverfahren nach einem Anwalt riefen: 1979 waren 15,3 Prozent der Zivilrechtsparteien, aber nur 5,6 Prozent der in Strafverfahren Angeklagten durch einen Rechtsanwalt vertreten. In einem kapitalistischen Rechtssystem würden wir vor allem dann auf einem Anwalt bestehen, wenn wir uns einem besonders mächtigen Gegner gegenüberfinden. Daher unsere Überzeugung, daß Anwaltsschutz im Strafrecht wichtiger als im Zivilrecht ist: Der Anwalt gleicht unsere eigene Schwäche aus und ermöglicht so etwas wie „Waffengleichheit“ zwischen Angeklagtem und Staatsanwalt. Aber im sozialistischen Strafprozeß waren weder die „Waffen“ noch die „Gleichheit“ angebracht. Statt den Strafanspruch des Staates zu bekämpfen, war es besser, das eigene Fehlverhalten zuzugeben; statt auf Gleichheit zu pochen, vernünftiger, die Autorität des „elterlichen“⁴⁶ Staates zerknirscht zu akzeptieren. So jedenfalls scheinen es Lüritzer Angeklagte gesehen zu haben, wenn sie fast nie von ihrem Recht, einen Anwalt zu benutzen, Gebrauch machten.

Statt dessen wurden Anwälte in Lüritz vor allem dort zu Rate gezogen, wo es um höchstpersönliche Auseinandersetzungen mit anderen Bürgern ging: verbissene Nachbarstreitigkeiten; Streit um im Sozialismus besonders begehrte Güter wie Autos; vor allem in Scheidungssachen, die Haupteinnahmequelle von Rechtsanwälten in der DDR. Die Lüritzer Anwälte paßten sich auch hier den Bedürfnissen ihrer Klienten an und verfaßten nicht trockene juristische Schriftsätze voller Paragraphen und Fall-Zitate, sondern gefühlvolle Beschreibungen des Sachverhalts, oft mit Ausrufungszeichen gespickt, die sich in Sprache und Beweisführung kaum von den ohne juristische Hilfe verfaßten Schreiben der meisten Kläger unterscheiden. Wie mehrere DDR-Anwälte mir nach der Wende berichteten, sahen sie sich zu DDR-Zeiten vor allem als „seelsorgerisch“ für ihre Mandanten verantwortlich: boten ein aufmerksames Ohr, eine Schulter zum Anlehnen und Sympathie in einer Sache, die dem Mandanten wichtig war. In Zivil- und Ehesachen wurden sie oft erst mitten im Prozeß zu Hilfe gerufen, wenn den Parteien die eigene Munition auszugehen drohte, und sie die Wichtigkeit ihres Falls dramatisieren wollten. Die rein juristischen Fragen waren in der Regel zu unkompliziert, als daß sie nur durch Fachleute zu klären gewesen wären.

2. Prozessieren wird persönlicher und „wärmer“

So bieten die Lüritzer Zivilrechtsakten das Bild einer Streitkultur, die man ohne viel Übertreibung auch als „Zank-Kultur“ beschreiben könnte: Persönliche Zusammenstöße von Privatpersonen werden vom Gericht entwirrt und nach Möglichkeit einer einverständlichen Lösung zugeführt. Im Kapitalismus dienen Zivilgerichte vor allem der Eintreibung von

ein „Juristenstammtisch“, an dem sich regelmäßig Juristen aller Art zu gemeinsamer Fachsimpelei und ein paar Bieren zusammenfinden.

46 Der Ausdruck „parental law“ stammt von Harold Berman, der schon 1950 die autokratischen, pädagogischen und fürsorglichen Züge des sozialistischen Rechts beschrieb und mit der Metapher der Familie erfaßte; s. Harold Berman, *Justice in Russia. An Interpretation of Soviet Law*, Cambridge/Mass. 1950. Zu jüngsten Bemühungen, bei Analysen des DDR-Staates auch dessen warmen (oft erstickend warmen) und fürsorglichen Zügen gerecht zu werden, s. Konrad H. Jarausch, *Realer Sozialismus als Fürsorgediktatur. Zur begrifflichen Einordnung der DDR*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 20/1998, S. 33.

Schulden: Anbieter oder Leute mit Geld verklagen in der Regel Verbraucher oder Leute ohne Geld oder – wie ein amerikanischer Rechtssoziologe es genannt hat – die „Haves“ verklagen die „Have-nots“ und meistens mit Erfolg.⁴⁷ Auch in der DDR konnten „Anbieter“ (also volkseigene oder genossenschaftliche Versorgungsbetriebe wie HO, Konsum oder KVV) nichtzahlende Verbraucher verklagen, um Mieten, Energiekosten oder ähnliche Schulden einzutreiben. In den Lüritzer Akten aus den 1950er Jahren finden sich auch eine Reihe von Klagen, mit denen die Deutsche Bauernbank und später die Lüritzer Sparkasse säumige Kunden aus Darlehensverträgen belangt. Aber verglichen mit westlichen Anbietern⁴⁸ klagten staatliche Verkäufer, Vermieter oder Dienstleistungsbetriebe in der DDR nur selten und auch dann ohne die rechte Begeisterung gegen ihre Verbraucher. Die Summen, um die es ging (Mieten, Stromkosten etc.) standen in keinem Verhältnis zu den eigentlichen Kosten; die oft undurchsichtige Buchführung staatlicher Versorgungsbetriebe erschwerte die Eintreibung von Geldern,⁴⁹ und ein Prozeßsieg ließ sich oft nicht durchsetzen, etwa weil ein Schuldner kein Geld hatte oder weil ein Räumungsurteil auch gegen hartnäckige Mietschuldner erst dann vollstreckt werden konnte, wenn für den Unterlegenen eine neue Wohnung gefunden war – oft ein Ding der Unmöglichkeit. Erst in den 1980er Jahren steigt die Zahl volkseigener und genossenschaftlicher Klagen gegen Verbraucher von 17 Prozent (1982) auf 26 Prozent (1989) aller Lüritzer Zivilrechtssachen: Die sozialistische Versorgungsindustrie begann, sich ein wenig wirtschaftlicher zu verhalten. Fast nie verklagten Lüritzer Bürger den Anbieter Staat, obwohl auch diese Zahlen zum Ende der DDR ein wenig zu steigen begannen. Der weitaus größte Teil aller Zivilrechtstreitigkeiten in Lüritz fand unter Bürgern statt (und in 90–95 Prozent aller Fälle waren Bürger die Verklagten).

Die Entwicklung der Lüritzer Prozeßdaten spiegelt also auch eine gewisse Demokratisierung der DDR-Ziviljustiz: Statt des für kapitalistische Zivilrechtstreitigkeiten typischen Autoritäts- und Einkommensgefälles zwischen Kläger und Beklagtem standen sich im Lüritzer Kreisgericht meistens Gleich und Gleich gegenüber: „Have-nots“ verklagen „Have-nots“. Mehr noch: Ein großer Teil der Parteien stehen sich persönlich nahe. Kapitalistische Zivilprozesse finden in der Regel unter Fremden statt: Nachbarn oder Kollegen verklagt man nur dann, wenn ein Prozeßsieg wichtiger erscheint als die durch einen Rechtsstreit notwendig beschädigte Sozialbeziehung zwischen den Parteien.⁵⁰ Anders in der DDR. 1982 waren 43,5 Prozent aller Zivilrechtsparteien in Lüritz (und 61,5 Prozent aller Parteien in Prozessen nur zwischen Bürgern) miteinander verwandt, verschwägert,

47 Mark Galanter, Why the „Haves“ Come Out Ahead, in: *Law & Society Review* 9 (1974), S. 95–160.

48 Dazu Mark Galanter, Reading the Landscape of Dispute: What We Know and Don't Know (and Think We Know) About Our Allegedly Contentious and Litigious Society, in: *U. C. L. A. Law Review* 31 (1983), S. 4–71.

49 Zum Beispiel waren die Lüritzer Elektrizitätsbetriebe offenbar nicht in der Lage, Vorauszahlungen von Stromabnehmern so zu verbuchen, daß das zuviel Gezahlte dem Verbraucher für die nächste Monatsrechnung gutgeschrieben wurde. So kam es öfters vor, daß ein Stromabnehmer in dem Bewußtsein, noch Kredit zu haben, eine neue Rechnung ignorierte, auf Zahlung verklagt wurde, und erst im Prozeß die Elektrizitätsbetriebe davon überzeugen konnte, daß seine Schulden schon beglichen waren. In der Regel endeten derartige Prozesse mit einer Klagrücknahme des staatlichen Anbieters.

50 Dazu grundlegend Stewart Macaulay, Non-Contractual Relations in Business: A Preliminary Study, in: *American Sociological Review* 28 (1963), S. 55–67; Sheldon Ekland-Olson, Relational Disturbance and Social Control: A Microstructural Paradigm, in: Donald Black (Hg.), *Towards a General Theory of Social Control*, Bd. II, New York 1984, S. 209–233

durch Lebensgemeinschaft verbunden oder wohnten im selben Haus. Offenbar stritten sich Lüritzer Zivilrechtsparteien nicht trotz, sondern wegen ihrer menschlichen Nähe: weil sie sich unter engen Wohnverhältnissen ständig aneinander rieben; weil sie Güter gemeinsam benutzen mußten, die jeder lieber für sich allein besessen hätte; weil in einer Welt, in der öffentliche Auseinandersetzungen nicht geduldet wurden, private Auseinandersetzungen an Intensität gewannen. Oft ging es in diesen Prozessen nicht um Geld, sondern um bestimmte Gegenstände oder Verhaltensweisen; also um Streitobjekte, die nicht beliebig austauschbar, sondern mit dem persönlichen Leben der Parteien eng verknüpft waren. Und selbst wenn die Auseinandersetzung um Geld ging, waren mehr als die Hälfte der eingeklagten Ansprüche nicht Marktschulden, sondern Schulden, die aus Privatgeschäften unter Bürgern entstanden waren. Erst 1989 begann die Zahl der kommerziellen Geldforderungen, die beim Lüritzer Kreisgericht eingeklagt wurden, die Zahl der Forderungen aus persönlichen Gelegenheitsgeschäften zu übersteigen.

Zivilrechtsstreit in Lüritz bedeutete also vor allem Privatstreit unter Bürgern. Man kann es auch anders sagen: Zivilprozesse beschäftigten sich vor allem mit persönlichem Klein-kram. Noch 1988 ging es in 55 Prozent aller Lüritzer Zivilprozesse um weniger als 500,- Mark.⁵¹ Das heißt nicht, daß die Streitobjekte für die Betroffenen nicht oft sehr wichtig waren: In einer engen und verarmten Welt zählt die Kontrolle über auch nur ein Zipfelchen dieser Welt oft sehr viel und konnte dazu beitragen, einem siegreichen Kläger vorübergehend ein wenig Luft zu verschaffen. Aber volkswirtschaftlich gesehen waren diese Streitigkeiten belanglos. Mietrechtsprozesse sicherten nicht die Rentabilität von Wohnungsbauprogrammen; Kaufrechtsprozesse taten nichts dazu, der volkseigenen Versorgungsindustrie auf die Finger zu gucken; Klagen volkseigener Dienstleistungsbetriebe halfen nicht, die laxen Zahlungsmoral ostdeutscher Konsumenten zu verbessern. In einer Welt, in der Geld, Privateigentum und Vertragsautonomie wenig zählten, konnte das Recht keine wichtigen gesellschaftlichen Veränderungen bewirken. Obwohl Zivilrecht in der DDR eben nicht „Privatrecht“, sondern öffentliches Leitungsinstrument sein sollte, wurde es von seinen Adressaten vor allem zur Lösung zwischenmenschlicher Konflikte benutzt.

Dem höchst privaten Charakter ostdeutschen Prozessierens entsprachen auch die Entscheidungspraktiken des Lüritzer Kreisgerichts. Die Mündlichkeit der Verhandlung – im bundesdeutschen Zivilprozeß oft nur noch Form und durch den Austausch umfangreicher Schriftsätze auf wenige Minuten abgekürzt – war im DDR-Prozeß entscheidende Voraussetzung dafür, daß eine Verhandlung ihre pädagogische und friedensstiftende Wirksamkeit entfalten konnte. „So-und-so zur Aussprache ins Gericht bitten,“ heißt es immer wieder in

51 Wie zu erwarten, begannen nach der Wende auch die Streitwerte erstinstanzlicher Zivilprozesse rapide zu steigen; nicht nur, weil in einer wohlhabenderen Gesellschaft sich auch die Konflikte unter Bürgern um wertvollere Objekte drehen, sondern weil sich mit der Umstellung vom Sozialismus auf den Kapitalismus auch die Klientel der Gerichte veränderte. Zivilprozesse dienen zunehmend der Durchsetzung geschäftlicher Forderungen. Zwar habe ich keine Lüritzer Zahlen, die diesen Übergang belegen, aber meine Ergebnisse aus einer anderen, noch nicht abgeschlossenen Studie von jeweils 100 Zivilrechtsakten eines ehemaligen Kreisgerichts, jetzt Amtsgerichts, im Land Brandenburg aus den Jahren 1984, 1986, 1988, 1990, 1992 und 1994 zeigen die Veränderungen (die angesichts der Währungsumstellung von Ost- auf Westmark noch wesentlich dramatischer sind, als meine Zahlen nahelegen):

Anteil der Zivilprozesse mit einem Streitwert von weniger als 1000,- Mark am jeweiligen Jahres-Sample:

1984: 77%, 1986: 72%, 1988: 68%, 1990: 66%, 1992: 35%, 1994: 30%.

den Aktenvermerken der Richter: Wenn möglich, wurden Konflikte im persönlichen Gespräch beigelegt, wobei der Richter (oder meistens die Richterin) auch gleich eine tüchtige Dosis sozialistischer Verhaltensregeln begeben konnte. Ließ sich ein Prozeß auch durch Aussprachen nicht vermeiden, so drängte das Gericht auf eine nicht-streitige Beendigung des Rechtsstreits durch Klagrücknahme oder Einigung. 1985 wurden in Lüritz nur 17,6 Prozent aller Zivilrechtsprozesse durch Streitiges Urteil entschieden – 1946 waren es noch über 40 Prozent gewesen. Dabei bedeuteten die „nicht-streitigen“ Entscheidungen durch Klagrücknahme (also freiwilliges Nachgeben) und Einigung (in westdeutscher Terminologie: Vergleich) durchaus nicht immer, daß die Beschwichtigungsbemühungen des Gerichts erfolgreich gewesen und die Parteien sich zu einer gütlichen Lösung entgegengekommen wären. Wenn wir die Lüritzer „Einigungen“ ein wenig näher betrachten, entdecken wir, daß in knapp der Hälfte der Fälle nicht etwa beide Seiten Kompromisse machten und in einem *give and take* eine gütliche Lösung aushandelten, sondern daß die eine Seite alles und die andere Seite nichts erhielt; der Sachverhalt also eigentlich streitig entschieden wurde.

Es gab praktische Gründe dafür, auch Streitige Ergebnisse als Einigungen zu kaschieren: Mit einer Einigung halbierten sich die Prozeßkosten⁵², und die Richterin, beim ständigen Personalangel der Gerichte ohnehin überlastet, brauchte kein Urteil zu schreiben. Gelegentlich verraten die Akten, daß das Gericht den Parteien sehr eindringlich nahelegte, sich zu „einigen“, und als einmal in Lüritz eine Partei verlangte, den Druck des Gerichts zur Einigung auch im Protokoll zu vermerken, weigerte sich die betreffende Richterin und meldete den Zwischenfall – offenbar durch den Widerstand beunruhigt – dem Bezirksgericht.

Es waren nämlich auch ideologische Gründe, die DDR-Richter in diesem wie in anderen Fällen dazu bewogen, auf eine Einigung zu drängen. Einigungen waren sozusagen „sozialistischer“ als Streitige Urteile; weniger zänkisch; eher in Einklang zu bringen mit dem Ziel zwischenmenschlicher Solidarität in einer Gesellschaft, in der der Mensch des Menschen Bruder sein sollte. In kapitalistischen Prozessen werden Vergleiche vor allem von Anwälten ausgehandelt und dienen der Risikominderung bei unsicherem Prozeßausgang.⁵³ In der DDR, wo der Ersatz des Wortes „Vergleich“ durch „Einigung“ auch als Programm zu verstehen war, wurden die Einigungen zwischen Richter und Parteien abgesprochen und dienten der gesellschaftlichen Friedensstiftung.⁵⁴ Auch ein grollend akzeptierter Scheinfriede war dem System lieber als offener Zank.

Der Wunsch, menschliche Wärme herzustellen, spiegelt sich auch in der Eingabenpraxis der Gerichte. Verglichen zur Eingabenflut in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens⁵⁵

52 ZPO DDR § 166 Abs. 3

53 S. Röhl, *The Judge As Mediator*, University of Wisconsin Dispute Processing Research Program, Working Paper 1983–89, 1983, S. 28.

54 Übrigens ist auch in der Bundesrepublik der Anteil von Vergleichen bei der Erledigung erstinstanzlicher Zivilverfahren dort am höchsten, wo die Konstellation der Beteiligten und das menschliche Klima im Gerichtssaal der autoritär-erzieherischen Atmosphäre eines DDR-Zivilprozesses am nächsten kommt: bei Prozessen ohne Beweisaufnahme (also ohne Komplikationen) vor dem Einzelrichter (statt einer distanzierender wirkenden Kammer), an denen auf beiden Seiten Privatpersonen beteiligt und – das ist wichtig – auch persönlich anwesend sind und daher selbst zu Wort kommen können. Hubert Rottleuthner u. a., *Rechtstatsächliche Untersuchungen zum Einsatz des Einzelrichters*, Köln 1992, S. 132, 142.

55 Wolfgang Bernet u. a., *Für effektivere Verwirklichung des Eingabenrechts*, in: *Neue Justiz* 1988, S. 282–284, berichten, daß 1987 in der gesamten DDR für jeweils 100 mehr als 14 Jahre alte Bürger

fielen Eingaben an die Justiz in der DDR kaum ins Gewicht: beim Lüritzer Kreisgericht gingen in der Regel 15–20 Eingaben im Jahr ein; im ganzen Bezirk waren es nicht mehr als 450–500. Aber diesen wenigen Eingaben wurde außerordentliche politische Aufmerksamkeit geschenkt und die jährlichen „Eingabenanalysen“, die jedes Gericht verfassen mußte, informieren uns über das, was DDR-Bürger an der Justiz auszusetzen hatten. Als Barometer des Vertrauens oder Mißtrauens der DDR-Bevölkerung in ihr Rechtssystem lassen sich die Lüritzer Justizeingaben zwar nicht verwenden. Eingaben bezogen sich in der Regel auf einen konkreten Vorfall – waren also keine geeignete Ausdrucksform für diffusen politischen Argwohn gegenüber dem System. Außerdem gehörten Strafrechtseingaben in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und tauchten daher weder im Lüritzer Gerichtsarchiv noch in dessen Eingabenanalysen auf. Die meisten Justizeingaben in der DDR, in Lüritz wie anderswo, galten organisatorischen Mängeln im Gerichtsbetrieb, vor allem dem langsamen Vollstreckungsverfahren; waren durch Arbeitskräftemangel zu erklären und durch eigene Mühen des Gerichts kaum zu beheben; besagten nichts über Legitimitätsdefizite des Systems und ließen sich umgekehrt auch mit dem besten Willen nur schwer als Zeichen des Vertrauens der Bürger in ihren Staat interpretieren.

Für uns sind Eingabenanalysen trotzdem nützlich, weil sie etwas über das Selbstverständnis des Gerichts und dessen Wunsch-Beziehungen zu seinen Bürgern verraten. Dieses System gierte geradezu nach Akzeptanz. Auch Eingaben, denen das Gericht nicht abhelfen konnte, boten ihm Gelegenheit, Interesse und Fürsorge für den Bürger zu bekunden. Fast schien es, als sei dem Gericht der Kontakt zu den Bürgern wichtiger, als der Sachverhalt, um den es jeweils ging. Je aussichtsloser ein Beschwerdefall, je spärlicher die Zahl der Eingaben, die jährlich beim Gericht eingingen, desto eifriger die Bemühungen der Richter um die Eingabenverfasser. Als 1972 das KG Lüritz keine einzige Eingabe registrieren kann, wird es mehrmals vom Bezirksgericht vermahnt und angewiesen, herauszufinden, „welche Gründe die Bürger der Stadt Lüritz bewegen, ihre Probleme nicht an das Kreisgericht heranzutragen.“ Im nächsten Jahr sind glücklicherweise schon 10 Eingaben zu verzeichnen.

Bis zum Ende der DDR behielten die jährlichen Eingabenanalysen für das Bezirksgericht ihren Charakter gutwilliger und irrealer Fleißarbeiten. Sie sollten belegen, daß das Vertrauen der Bürger in die sozialistische Justiz berechtigt war. Immer wieder wies das Bezirksgericht seine Kreisrichter an, Eingaben nach Möglichkeit mündlich zu bearbeiten, weil dann ein Bürger Gelegenheit habe, auch andere ihn beschäftigende Sorgen vorzubringen und weil es leichter sei, auf seine eigenen Vorstellungen einzugehen (ein weiterer Grund für mündliche Bescheide – daß ein totalitäres System seinen Bürgern nur ungern etwas Schriftliches in die Hand gibt, das einmal gegen es verwendet werden könnte, wurde bei diesen Ermahnungen nie erwähnt). 1986 wurden in Lüritz 50 Prozent, 1988 sogar 78 Prozent der Eingaben in mündlichen Erörterungen erledigt. Je älter und schwächer ein Eingabensteller war, desto größer die Aufmerksamkeit des Gerichts. Auch Querulanten wurden in der Regel mit Langmut behandelt.

All dies ändert nichts daran, daß das Kreisgericht in den meisten Fällen für einen Eingabensteller nicht viel tun konnte. Anders als zum Beispiel Wohnungsbehörden oder Wirtschaftsämter, hatte es keinerlei materielle Güter zu vergeben. Oft war es unzuständig und konnte eine Beschwerde nur an die zuständige Verwaltungsstelle weiterreichen. Oft ist

durchschnittlich 12 Eingaben eingebracht wurden. Für die Stadt Lüritz ergäbe das eine Zahl von etwa 5 500 Eingaben im Jahr.

das Gericht machtlos, weil es – wie die immer wiederkehrenden Klagen über verschleppte Zwangsvollstreckungen belegen – über seinen ständigen Personalmangel keine Kontrolle hatte (zum Beispiel mußte das Lüritzer Kreisgericht über lange Zeiten ohne einen eigenen Gerichtsvollzieher auskommen). Auch die Bürger wußten, daß vom Kreisgericht nicht viel zu erwarten war. Wenn überhaupt, adressierten sie ihre wenigen Justizeingaben zunehmend ans Bezirksgericht oder an die Justizbehörden in Berlin. Aber als Zeichen der „Sorge um den Menschen“ behielt die Eingabenarbeit des Lüritzer Kreisgerichts bis zum Ende der DDR zwar nicht numerische, aber symbolische Bedeutung. Ideologisch gesehen, mußten dem System Eingaben sympathischer als Klagen sein. Eltern sehen es lieber, wenn ihre Kinder sich direkt an sie um Hilfe wenden, als wenn sie sich untereinander in die Haare geraten. Das Bild besagt noch nichts darüber, ob auch die „Kinder“ sich als Kinder sahen und erlebten: ob also Lüritzer Bürger, die eine Angelegenheit vor Gericht trugen, dort wirklich die Fürsorge und Zuwendung suchten und fanden, die das Wort vom „elterlichen Recht“⁵⁶ im Sozialismus suggeriert. Das soll unsere nächste Frage sein.

3. Anpassung wird zur Gewohnheit

Ich habe das Bild einer Ziviljustiz gezeichnet, die gleichzeitig zänkisch und auf Harmonie versessen, beengt und warm, persönlich aufmerksam und in der großen Welt von Politik und Wirtschaft bedeutungslos war; nach seiner Selbstdefinition ein Bürger-Recht; nach meiner Beschreibung auch ein Kinderzimmer-Recht. Wie paßten sich die Benutzer des Lüritzer Kreisgerichts diesem Rechtssystem an?

1. Zum ersten dadurch, daß sie bestimmte Streitigkeiten *nicht* vor Gericht trugen. Daß Lüritzer Bürger trotz vieler berechtigter Beschwerden in aller Regel nicht gegen die staats-eigene Konsumindustrie klagten, ist nicht weiter verwunderlich: Auch ein kapitalistischer Bürger, der etwa einen defekten Toaster kauft, klagt nicht, sondern beschwert sich beim Verkäufer. Im Kapitalismus ist es der Wettbewerb, der seiner Mängelrüge Nachdruck verleiht; im Sozialismus war es (sehr viel weniger erfolgversprechend) die Ideologie des Eingabensystems. Wie wir schon sahen, wurden viele Zivilrechtsansprüche gegen den Staat statt mit Klagen mit Eingaben durchgesetzt. Im Gegensatz zu einem Zivilprozeß gab eine Eingabe ihrem Verfasser zwar keinen erzwingbaren Anspruch auf ein bestimmtes Resultat. Aber wie bei kapitalistischen Beschwerden auf dem Markt⁵⁷ konnte man gelegentlich auch mehr erreichen, als einem juristisch eigentlich zustand. Anders als kapitalistische Käuferbeschwerden waren viele Eingaben allerdings schon deswegen erfolglos, weil eine Abhilfe wirtschaftlich gar nicht möglich war: Wo nichts ist, hat der Kaiser (und der DDR-Bürger allemal) sein Recht verloren. Allerdings hätte eine Zivilrechtsklage den Beschwerdeführer in diesen Fällen auch nicht weitergebracht.

Aber auch eine zweite Kategorie von Rechtsansprüchen wurde von Lüritzer Bürgern nur selten vor Gericht gebracht, die mit der Dürftigkeit der volkseigenen Verbraucherwirtschaft

56 Siehe dazu Berman, Justice.

57 Neil. O. Littlefield/S. Lawrence Ross, Complaints as a Problem-Solving Mechanism, in: Law & Society Review 12 (1978), S. 199–216.

nichts zu tun hatte: Klagen, die auf die eine oder andere Weise der politischen Macht zu nahe rücken konnten. In der Bundesrepublik kann auch das bürgerliche Recht dazu dienen, *the powers that be* in politische Verlegenheit zu setzen: Gestützt auf Paragraphen des BGB können sich Bürger zum Beispiel gegen den von einem heiß umstrittenen Flughafen ausgehenden Fluglärm⁵⁸ oder gegen leichtfertige Pressemitteilungen eines Staatsanwalts⁵⁹ zur Wehr setzen; ja, es ist sogar vorgekommen, daß Mitglieder derselben politischen Partei, mit dem Segen des BGB, sich vor Gericht darüber stritten, wer denn nun was in den Diskussionen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses gesagt hatte.⁶⁰

Theoretisch bot auch das DDR-Recht Möglichkeiten, durch die Geltendmachung privater Ansprüche Kritik an den politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen des Staates anzumelden; zum Beispiel hätte ein Bürger, gestützt auf §329 ZGB, einen staatseigenen Betrieb wegen gesundheitsschädigender Luftverschmutzung auf Schadensersatz oder Unterlassung verklagen können.⁶¹ Praktisch werden sich potentielle Kläger in der DDR gehütet haben, den Staat in gesellschaftlich so brisanten Fällen vor Gericht zu fordern. Die wenigen mir bekannten Fälle (keiner davon aus Lüritz), in denen private Kläger Ersatz für staatlich oder genossenschaftlich verursachten Schaden einklagten, betrafen Situationen, in denen das Fehlverhalten der Autoritäten ohne politischen Bezug gewesen und überdies vom System selbst mißbilligt worden war: Ein schlecht gesichertes gefährliches Betriebsgelände,⁶² ein von der Straßenverwaltung nicht entfernter Baumstumpf,⁶³ hatten Unfälle verursacht, bei denen Bürger zu Schaden gekommen waren. Übrigens hatten in der Mehrzahl dieser Fälle die Kreisgerichte einen Schadensersatzanspruch zunächst verneint; vielleicht, weil ihnen auch das kleine Maß an Bürgerzweifeln, das in diesen Klagen enthalten war, zu gewagt erschien. Obergerichte konnten da entspannter sein. Auf jeden Fall weiß ich von keiner Klage, mit der ein Bürger seine Kritik an den umweltzerstörerischen Produktionspraktiken der DDR in der juristischen Verkleidung eines Schadensersatz- oder Unterlassungsanspruchs durchzusetzen vermochte.⁶⁴ Wahrscheinlich hätten Richter oder Sekretäre der

58 BGH Urteil v. 31.10.1986, Neue Juristische Wochenschrift 1987, S. 1142.

59 BGH Urteil v. 17.3.1994, Neue Juristische Wochenschrift 1994, S. 1950.

60 BGH Urteil v. 28.6.1994, in: Fritz Lindenmaier (Begr.)/Philipp Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, München o. J., § 823 (Ah) BGB Nr. 115. In dem Prozeß ging es darum, ob der Kläger dem Beklagten eine für ihn unvorteilhafte Darstellung dieser Diskussionen in der Presse untersagen konnte, was juristisch davon abhing, ob die Darstellung des Beklagten zulässige Meinungsäußerungen oder unzulässige, weil unwahre, Tatsachenbehauptungen enthielt.

61 Wie auch das westdeutsche Immissionsrecht (Bundes-Immissionsgesetz v. 15.3.1974 i. d. F. v. 14.5.1990, BGBl. I S. 881 § 14) schloß allerdings auch das ZGB einen Unterlassungsanspruch (und weitergehend als das westdeutsche Recht, auch einen Schadensersatzanspruch) dann aus, wenn die Schadensvermeidung „gegenwärtig (technisch) nicht möglich oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar“ war (§ 329 Abs. II ZGB). Dazu auch Joachim Göhring/Martin Posch, (Hg.), Zivilrecht, Teil 2 – Lehrbuch, Berlin (W.) 1981 S. 184 ff.

62 Bezirksgericht Leipzig, Urteil v. 31.10.1985, in: Informationen des Obersten Gerichts der DDR (OG-Informationen) 1987, Nr. 2, S. 52.

63 Oberstes Gericht Urteil v. 12.1.1988, in: OG-Informationen 1988 Nr. 2, S. 29.

64 Zwar sind mir Fälle bekannt, in denen Kläger gegen eine LPG erfolgreich Schadensersatz für die Verunreinigung von Wasser einklagten, die durch unsachgemäßes Verhalten der LPG entstanden waren: OG Urteil vom 27.5.1983, OG-Informationen 1984, Nr. 3, S. 61 (ungeschützte Lagerung von Chemiedünger) und OG vom 24.6.1983, Neue Justiz 1983, S. 467 (Absickern von Silo-Flüssigkeit aus undichtem Mais-Silo). Mir scheint, diese Klagen konnten deshalb durch ein Gericht entschieden werden, weil die Verklagten als Genossenschaften dem Staat ferner standen als ein volkseigener

Kreisgerichte derartige Klagen auch schon im Vorfeld abgewimmelt. Zwar soll es vorgekommen sein, daß DDR-Bürger ihnen durch volkseigene Umweltverschmutzung entstandene Schäden vom Staat ersetzt erhielten. Aber derartige Ausgleichszahlungen wurden, wenn überhaupt, intern geregelt: durch die Betriebe selbst, auf dem Eingabenweg, oder – bei hoheitlich zugefügten Schäden – durch die Staatshaftung,⁶⁵ über die ja ebenfalls nicht durch die Gerichte, sondern (wie auch bei anderen Eingaben) durch die Verwaltung selbst entschieden wurde. Selbst in dieser juristisch entschärften Form wurden zum Beispiel Staatshaftungsansprüche als politisch so heikel empfunden, daß über sie in den Wochenmeldungen der Bezirksgerichte ans Justizministerium berichtet wurde.

Aber auch kleineren Zusammenstößen von Recht und Macht wußten Lüritzer Bürger und Richter aus dem Wege zu gehen. Als 1985 ein Lüritzer Restaurantleiter rechtswidrig versetzt wird, weil er aus Arbeitsüberlastung an einer Kampfgruppenübung nicht teilgenommen hatte, klagt er nicht (obwohl er als gewerkschaftlicher Prozeßvertreter seine juristischen Rechte sehr gut kennt), sondern sucht sich statt dessen lieber eine neue Arbeit. Auch „Antragsteller“, denen nach ihrer Bewerbung um Ausreise in die BRD oft entgegen gültigem Recht gekündigt wurde, klagten in aller Regel nicht.⁶⁶ Taten sie es doch, so wies das Gericht – ebenfalls rechtswidrig, wenn auch auf Anweisung von oben – ihre Klage ohne mündliche Verhandlung als „offensichtlich unbegründet“ ab.⁶⁷ Auch Gruppenklagen, mit denen Arbeitnehmer zunehmend in den 1980er Jahren gemeinsam Lohn- oder Prämienansprüche durchzusetzen versuchten, waren dem Lüritzer Gericht unheimlich; vielleicht, weil das gemeinsame Vorgehen der Betroffenen zu sehr nach Zusammenrottung aussah. Man habe vor, das Anliegen der Kläger „politisch zu lösen“, berichtete einmal eine Wochenmeldung des Bezirksgerichts über eine derartige Lüritzer Gruppenklage nach Berlin. In anderen Fällen wurde den Klägern geraten, sich an den FDGB oder ein Ministerium zu wenden. Noch 1988 redet eine Lüritzer Richterin einem Ehepaar eine Schadensersatzklage gegen eine Nachbarin aus, deren unwahre Behauptung, die Kläger „wollten sich in die BRD absetzen“, die Polizei veranlaßt hatte, ihnen die schon erteilte Reisegenehmigung zu einer Familienfeier in Westdeutschland wieder abzunehmen. Nach dem ZGB wäre der durch die üble Nachrede entstandene Schaden einer verdorbenen Ferienreise durchaus einklagbar gewesen.⁶⁸ Aber die Geschichte war für den Staat zu peinlich, um vor Gericht verhandelt zu werden. So drängte die Richterin das erzürnte Paar, aus ihrer Klage eine Eingabe zu machen. „Es war äußerst kompliziert, ihnen darzulegen, daß eine Klage nicht möglich ist“, berichtete das Lüritzer Kreisgericht (juristisch nicht verwunderlich) in seiner Wochenmeldung ans Bezirksgericht. „Die Eingabenverfasser hinterließen den Eindruck, daß ihr Vertrauensverhältnis zu den staatlichen Organen erheblich gestört worden ist.“ Aber dies war ein später, und, was die Hartnäckigkeit der Betroffenen angeht, untypischer Fall. Im

Wirtschaftsbetrieb und weil – wahrscheinlich wichtiger – die in den Klagen implizierte Kritik nicht dem System als solchem oder den von ihm gesetzten Wirtschaftsprioritäten galt, sondern einem einmaligen örtlichen Fehlverhalten, dem ohne Produktionseinbußen abzuhelpen war.

65 Staatshaftungsgesetz v. 12.5.1969, GBl. I, S. 34.

66 1988 gab es in der gesamten DDR rund hundert Klagen von Ausreisebewerbern, die ihre gesetzwidrigen Entlassungen vor Gericht attackierten (Markovits, Abwicklung, S. 59). Höchstens zwei dieser Klagen kamen aus Lüritz.

67 Markovits, Abwicklung, S. 46f.

68 Die Kläger hatten durch Aufregung und verlorene Erholung entstandene Gesundheitsschäden und verlorene Ausgaben zur Vorbereitung der Reise gem. §§ 327, 330, 338 ZGB geltend gemacht.

allgemeinen hielten Bürger und Gericht in Lüritz sich an die ungeschriebene Regel, daß politiknahe Streitigkeiten nicht vor Gericht gehörten.

2. Sozusagen als Gegenleistung für ihre Beschränkung auf – politisch harmlosen – privaten Zwist erwarteten Lüritzer Bürger von dem Gericht allerdings auch die Hilfsbereitschaft und Geduld, die einer Schlichtungsstelle für persönliche und familiäre Streitigkeiten ansteht. Wie selbstverständlich nahm das Gericht den Parteien Arbeit ab, die sie in kapitalistischen Rechtssystemen hätten selbst erledigen müssen: zum Beispiel die Einholung von Verdienstbescheinigungen für Unterhaltsklagen (die einen großen Anteil der Verwaltungsarbeit des Gerichts ausmachten) und nicht selten auch die Erforschung von Adressen von Beklagten. Wenn jemand einen Antrag falsch formuliert hatte, stellte das Gericht die Sache richtig; wenn einer Partei oder ihrem Anwalt ein Termin nicht paßte, wurde er großzügig umverlegt. Als 1984 ein Scheidungskläger, der vom Gericht schon mehrfach (und vergeblich) zur Rechtsauskunft bestellt worden war, dem Gericht zum zweiten Mal ein falsch ausgefülltes Formular für seine Klage schickt, schreibt der Sekretär zurück: Leider sei der gesetzlichen Form noch immer nicht Genüge getan. „Aus diesem Grunde habe ich aus Ihren bisher eingereichten Schriftsätzen eine Klagebegründung formuliert. Diese übersende ich Ihnen in dreifacher Ausführung mit der Bitte, sich diese aufmerksam durchzulesen und, falls sie Ihre Gründe für die Ehescheidung richtig darstellt, dem Gericht unterschrieben in dreifacher Ausfertigung zurückzuschicken.“ Die Antwort blieb wieder aus.

Aber ob Bürger nun kamen oder nicht: sie lernten, daß vom Gericht Hilfe zu erwarten war. Als 1963 eine Mutter gegen ihren erwachsenen Sohn, der noch in ihrer Wohnung lebt und weder arbeiten noch Miete zahlen will, auf Räumung klagt, wendet sich die Richterin selbst vermittelnd an das Amt für Arbeit und fragt drei Monate später bei der Mutter noch einmal an, ob für den Sohn auch wirklich ein Job gefunden sei. Derartige Unterstützung durchs Gericht bei der Suche nach Arbeit, Wohnraum, Kindergartenplätzen und dergleichen war gang und gäbe. Manche Bürger erwarten noch mehr als Recht. Warum ihr Sohn auf Rückgabe eines neugekauften Radios verklagt worden sei, nur weil er seine Raten nicht bezahlt habe, beklagt sich zum Beispiel eine Frau. „Ich habe doch schon mehrfach geschrieben, daß mein Sohn es mit den Nieren hat und zur Zeit gar kein Geld verdient.“ „Empfänger zahlt“, schreibt 1978 eine Frau auf einen unfrankierten Brief, mit dem sie ihre Scheidung beantragt („habe keine Marke geklebt“). Das Gericht zahlt in der Tat und wieder kommt die Schreiberin nicht zum vorgeschlagenen Termin in die Rechtsauskunft. Aber Unzuverlässigkeit der Kinder befreit nicht von den Verpflichtungen der Elternrolle. Immer wieder halten Anweisungen von oben Lüritzer Richter zur „Sorge um den Menschen“ an. „Wenn die Bürger kamen, sprangen wir“, erzählte mir einmal eine Richterin aus Berlin. Das galt zwar nicht für Außenseiter des Systems wie Asoziale oder Antragsteller, aber doch für die allermeisten Durchschnittsbürger. „Hiermit möchte ich mich mit meinem Problem nochmal an Sie wenden“, schreibt 1985 eine Verklagte in einem Mietprozeß. „Denn Sie sagten doch auf meinem letzten Termin, ich kann mich immer an Sie wenden.“

Menschliche Zuwendung braucht Zeit; mehr Zeit, als die von eiligen Rechtsanwälten angetriebene förmliche Verarbeitung von Rechtskonflikten, die die Gerichte der Bundesrepublik so effizient erledigen.⁶⁹ Lüritzer Prozeßparteien erwarteten, daß das Gericht sich

69 Für die These, daß die Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Zivilrechtsklagen möglicherweise zu effizient erledigt und daher, besonders für Routinekläger, alternative Methoden für die Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche nicht genügend attraktiv erscheinen läßt, vgl. Erhard Blankenburg, *Changes in*

diese Zeit auch nahm und Lüritzer Richter fanden diese Erwartung legitim. Als 1970 eine Scheidungsklägerin sich mit einer Eingabe darüber beschwert, daß die Sekretärin des Kreisgerichts bei Aufnahme ihrer Scheidungsklage sie die zur Ehestörung führenden Umstände nicht ausführlich habe schildern lassen und überhaupt für die Klageaufnahme nur eine halbe Stunde gebraucht habe, schreibt die Kritisierte, zur Stellungnahme aufgefordert, nun ihrerseits gekränkt: „Ich habe noch nie eine Klage aufgenommen, die nur eine halbe Stunde gedauert hat. Bei Ehesachen schon gar nicht.“ Zwar konnten Scheidungsklagen in späteren Jahren auch schneller über die Bühne gehen; vor allem einverständliche Scheidungen von Ehen ohne Kinder. Aber die allgemeine Langmut blieb. 1982 etwa vernimmt das Gericht in einem Streit um eine „nicht mehr funktionstüchtige“ Nähmaschine noch acht Zeugen. Als im selben Jahr ein Verklagter zu der auf 11 Uhr anberaumten mündlichen Verhandlung nicht erscheint, heißt es im Protokoll: „Das Gericht hat in der Erwartung, daß der Verklagte zu spät erscheint, gewartet und mit der mündlichen Verhandlung erst um 11:30 begonnen. Da der Verklagte um 12 Uhr immer noch nicht erschienen ist, wird der Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt für 12:30 Uhr.“⁷⁰ Sogar bei einer im Januar 1990 eingelegten Scheidungsklage – zu einer Zeit also, als die Tage der sozialistischen Justiz bereits gezählt sind – vermerkt das Protokoll (wenn auch mit einem fast hörbaren Seufzer der Ermüdung): „Nach einer zweistündigen Unterhaltung mit den Parteien beschloß das Gericht, eine Pause einzulegen.“

Oft appellieren Lüritzer Bürger an das Gericht in einer Haltung fast familiärer Vertraulichkeit. „Ich möchte eine Eingabe hinsichtlich meiner ehelichen Verhältnisse machen“, schreibt eine Frau 1966 ans Gericht – die Justiz als Eheberatung. „Nun entscheiden Sie, wie es richtig ist und was ich machen soll“, heißt es 1974, ebenfalls in einer Scheidungssache. Vor allem mit Eingaben werden, wie in der Familie, die optimistischen Verheißungen des Staates angemahnt. „Du hast uns doch versprochen ...“, erinnern Kinder ihre Mutter und: „der Erlaß des Staatsrats sagt doch ...“, heißt es in einem Bürgerschreiben 1971. Und in einem anderen Schreiben aus dem gleichen Jahr: „Man sagte auf dem 8. Parteitag, daß alles besser werden soll. Wir sind darüber sehr traurig, wenn ...“ Für den Fall, daß sie enttäuscht werden, drohen Bürger mit Vertrauensentzug. „Wenn solche Dinge bei der Schiedskommission vorkommen, kann man wahrlich begründete Zweifel an der gesamten Rechtsprechung hegen“, schreibt jemand 1969 in einem Streit unter Hausgenossen. Oder, 1966, ebenfalls in einem Mieterstreit, der von der Schiedskommission falsch entschieden worden sei: „Wenn man bedenkt, daß das Genossen sind [...] Da können alle guten Erlasse unserer

Political Regimes and Continuity of the Rule of Law in Germany, in: Herbert Jacob u. a., Courts, Law, and Politics in Comparative Perspective, New Haven 1996, S. 249–314.

70 Im Gegensatz zum bundesdeutschen Zivilprozeß, in dem Versäumnisurteile ein wichtiges Mittel zur schnellen Erledigung faktisch nicht umstrittener Rechtskonflikte sind, gab es im DDR-Recht theoretisch keine Versäumnisurteile: Einen Rechtsstreit durch das fingierte Zugeständnis des abwesenden Verklagten zu entscheiden (§ 331 Abs.2 ZPO BRD), ließ sich weder mit der Suche nach der „materiellen Wahrheit“ noch mit den pädagogischen Ambitionen des sozialistischen Prozeßrechts vereinbaren. Trotzdem gab es natürlich Prozesse, in denen eine Partei nicht erschien, und in denen der Rechtsstreit irgendwie erledigt werden mußte. In diesen Fällen konnte das Gericht bei ausreichender Sachverhaltsaufklärung auch in Abwesenheit des Verklagten entscheiden (§67 Abs.2 und 3 ZPO DDR). Anders als im westdeutschen Recht minderte das unentschuldigte Nichterscheinen des Verklagten aber nicht die gerichtliche Pflicht zur Sachaufklärung; vor allem durfte das Fernbleiben des Verklagten nicht als Zugeständnis zum Sachvortrag des Klägers gedeutet werden. Kommentar zur Zivilprozeßordnung, hg. v. Ministerium der Justiz, Berlin (O.) 1987, Anm. 3 zu § 67 ZPO.

Regierung zum Wohle der Werktätigen nichts nützen!“ Man droht, sich der gemeinsamen Sache zu entziehen: nicht zu wählen; gelegentlich auch, nicht zu arbeiten. Gegen Ende der DDR werden die schlimmsten Drohungen – die, aus der Familie völlig auszubrechen – immer deutlicher. „Einen Antrag auf Umzug habe ich bei der Abteilung Inneres laufen“, schreibt 1982 ein Verklagter in einem Rechtsstreit mit dem Lüritzer Energiekombinat, und jeder weiß, wohin der Umzug gehen soll. Noch im Herbst 1989 heißt es in einer Eingabe zu einem Wohnungsstreit zwischen geschiedenen Eheleuten: „Es sind so viele weggegangen. Aber ich möchte bleiben. Wenn ich das bekomme, was mir zusteht. Bitte helfen Sie mir.“

3. Derartige Formulierungen besagen noch nicht, daß ein Schreiber sich dem Staate wirklich so verbunden fühlte, wie seine Worte es nahelegen sollten. Natürlich benutzten die Parteien vor Gericht die Sprachwendungen und Argumente, von denen sie annahmen, daß sie der eigenen Sache dienlich seien: zeigten Respekt (auch wo sie keinen Respekt empfunden haben mochten); bekundeten ihre Verbundenheit mit dem Kollektiv (auch wenn es ihnen ausschließlich um den eigenen Vorteil ging). Zum Beispiel fällt einem auf, daß bei Anträgen auf „Eheaussprachen“ (die bis 1980 im Lüritzer Kreisgericht als „Eingaben“ registriert wurden) etwa die Hälfte der erbetenen Aussprachen nie stattfanden: weil niemand kam, weil eine Seite sich weigerte, zu erscheinen, oder weil sich die Parteien in der Zwischenzeit versöhnt hatten. Offenbar stellten Leute mit Eheschwierigkeiten ihren Antrag auf eine „Aussprache“ bei dem Gericht auch in der Hoffnung, einen störrischen Partner wissen zu lassen, wie schlimm es um die Ehe stand, um ihn auf diese Weise zur Räson zu bringen. In diesem Falle hatte der Eingabenschreiber (oder meistens: die Eingabenschreiberin) das Gericht nicht als persönlichen Berater, sondern eher als Buhmann angerufen; das heißt, die Fürsorge-Ideologie und die pädagogischen Ambitionen des Systems zu eigenen Zwecken ausgenutzt.

Aber derartige Strategien waren nicht kostenlos. Auch jemand, der nicht vorhatte, bei der beantragten „Eheaussprache“ je zu erscheinen, legitimierte und bestärkte mit seiner Eingabe den richterlichen Einbruch in die Privatsphäre, den diese Aussprachen mit sich brachten. Etwa die Hälfte der erbetenen Aussprachen fanden ja auch statt, an denen neben den Parteien und dem Richter oft auch gesellschaftliche Vertreter wie Mitglieder der Betriebsgewerkschaftsleitung, GO-Sekretäre, Abteilungsleiter oder Brigadiers und Mitglieder von Konflikt- und Schiedskommissionen teilnahmen. Ob auch die neue Freundin ihres Mannes „zur Aussprache hinzugezogen werden soll, stelle ich in das Ermessen des Gerichts“, schreibt eine Eingabenstellerin 1966 und verrät damit, wie weit sie sich der Autorität der Richter unterwirft. Gelegentlich vermerkt die Rechtsantragsstelle des Gerichts auf der Eingabenakte auch: „Keine Vertreter des Betriebes einladen“ – der betroffene Ehegatte hatte offensichtlich widersprochen.

Ob es dergleichen Widerstand durch die Bürger selbst war, der in der DDR allmählich zur Reduzierung kollektiver Beteiligung an Ehestreitigkeiten führte, ist schwer zu sagen. Die aus schriftlichen Quellen ersichtliche Kritik kam von oben. Obwohl das Oberste Gericht noch 1963 ein Scheidungsurteil auch deswegen kassierte, weil weder Angehörige des Arbeitskollektivs noch der Kaderabteilung des Klägers dazu vernommen worden waren, ob vielleicht durch „ebeerhaltende Einwirkungen“ der Brigade des Klägers die Ehe der Parteien noch zu retten sei,⁷¹ gelangte man allmählich zur Einsicht, daß Hoffnungen aufs Kollektiv

71 OG Urteil v. 19.12.1963, Entscheidungen des Obersten Gerichts in Zivilsachen, Bd. 10, S. 43, 49.

als ehelicher Friedensstifter „überschätzt“ gewesen waren.⁷² In zwei „Beschlüssen über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen“⁷³ von 1965 und 1970 entwickelte das OG aus seiner Perspektive eigentlich ganz vernünftige Kriterien, um den Nutzen kollektiver Mitwirkung an Ehesachen abzuschätzen (das Gericht unterschied zwischen „geeigneten“, „möglichen“ und „kaum geeigneten“ Situationen) und begrenzte die Verhandlung von Scheidungsklagen vor „erweiterter Öffentlichkeit“ auf „Ausnahmefälle.“ 1975 fanden in dem Bezirk, zu dem auch Lüritz gehörte, nur zwei derartige Verhandlungen statt; keine davon in Lüritz selbst.

Statt dessen beschränkte das Lüritzer Kreisgericht seine Einladungen an Arbeitskollektive, bei der Lösung familienrechtlicher Probleme mitzuwirken, zunehmend auf solche Konflikte, von denen Kinder betroffen waren. Aber die Berechtigung des Kollektivs, auch bei Familienstreitigkeiten mitzusprechen, und die eheberatenden Aufgaben des Gerichts wurden von Richtern nie und von Bürgern nur selten und spät in Frage gestellt. Noch 1988 kommt ein unglücklicher Lüritzer Ehemann zur Rechtsauskunft des Kreisgerichts, um sich zu erkundigen, wie er seine aus der Ehe strebende Frau zurückgewinnen könne („Blumen und Pralines“, wird ihm geraten). Noch drei Jahre nach der Wende berichtet ein Lüritzer Manager, den ich nach der Rolle des Kollektivs in DDR-Scheidungsangelegenheiten befrage, ausführlich über eine Dreiecksgeschichte aus seinem ehemaligen Betrieb, zückt sein Notizbuch, um mir die Telefonnummern der Beteiligten zu nennen, und bietet mir an, ich könne mich bei meinen Anfragen bei den Protagonisten auf ihn berufen. Offensichtlich haben vierzig Jahre DDR-Rechtskultur in dem Bewußtsein der Dabeigewesenen vormals Privates zumindest teilweise entprivatisiert.

Die Lüritzer Zivilrechtsakten zeigen auch, daß die Benutzer des Gerichts sich mit anderen Wertvorstellungen des Systems zunehmend identifizierten. Das gilt am deutlichsten für die Beurteilung von „Asozialen“: schwer einzugliedernde, oft labile, manchmal auch einfach nur faule Menschen, die aus mangelnder Disziplin oder Arbeitsscheu keiner geregelten Arbeit nachgingen, oft auch zuwenig Lebenstüchtigkeit besaßen, um sich an einem Arbeitsplatz zu behaupten und deshalb mit dem Gesetz in Konflikt gerieten.⁷⁴ Zu einem Rechtssystem, das in väter- oder mütterlicher Weise die Streitigkeiten seiner Kinder schlichten will, paßt eben auch, daß zwischen braven und ungehorsamen Kindern unterschieden wird. Eines der wichtigsten Unterscheidungskriterien in der DDR – „sind's gute Kind? Sind's böse Kind?“ – war die Einstellung eines Menschen zur Arbeit. Juristisch führte diese Unterscheidung zur Schlechterbehandlung von „Asozialen“ auf fast allen Arbeitsgebieten des Gerichts: bei Erziehungsrechtsentzügen, bei Räumungsklagen, bei der Strafbemessung.

Daß Beschuldigungen krimineller Nichtarbeit in der DDR auch zur Verfolgung politisch Andersdenkender benutzt worden wären, läßt sich aus meinen Lüritzer Akten nicht entnehmen. Aber die im Begriff der Asozialität implizierte Unterscheidung zwischen Tüchtigen und Faulenzern, Gerechten und Ungerechten, spiegelte die sozialistische Aufteilung der Welt in Freund und Feind und forderte die Bürger auf, auch ihrerseits zwischen Dazu-

72 Hilde Benjamin u. a., Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1961–1971, Berlin (O) 1986, S. 347.

73 Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts v. 15.4.1965, in: Neue Justiz 1965, S. 309, und v. 24.6.1970, in: Neue Justiz 1970, Beilage Nr. 3; zu der Entwicklung auch Inga Markovits, Marriage and the State: A Comparative Look at East and West German Family Law, Stanford Law Review 24 (1971), S. 116–199, hier S. 116, 180ff.

74 § 249 StGB DDR bestrafte denjenigen, der „die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt, indem er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist.“

gehörigen und Außenstehenden zu unterscheiden. Nach meinen Lüritzer Zivilrechtsakten zu urteilen, sind viele aufrechte Bürger dieser Aufforderung gefolgt. Die „guten Kinder“ teilten das Unwerturteil ihres Staates über die schwarzen Schafe der Familie. „Ich gehe gewissenhaft meiner Arbeit nach und möchte nicht mit solchen Bürgern unter einem Dach wohnen,“ heißt es in einer Räumungsklage 1966, die noch weiter geht: „Ich bin der Ansicht, daß Bürger H., der sich nicht an unsere Gesellschaftsordnung halten kann, ausgemerzt werden muß.“ 1981 kommt es anlässlich von Betriebsfestspielen in der Bezirksstadt zu einem spontanen „öffentlichen Forum“, auf dem Bürger nach härteren Strafen für Asoziale rufen (ich weiß von dem Ereignis aus einer Wochenmeldung). Wieder kommt die Beschwichtigung der Geister, die der Sozialismus auf den Plan gerufen hat, von oben: In einem „Gemeinsamen Standpunkt“ zusammen mit dem Generalstaatsanwalt und den Ministern des Inneren und der Justiz⁷⁵ und in einer Reihe von Urteilen⁷⁶ leitet das Oberste Gericht die Untergerichte an, mit der Verurteilung von Asozialen sorgfältiger und zurückhaltender zu sein; unternahm es also, die zu erfolgreiche Verbreitung kollektiver Wertvorstellungen juristisch wieder in den Zügel zu nehmen. Wie mir eine Lüritzer Richterin erzählte, hätten ihr und ihren Kollegen die Einschränkungen von oben gut gepaßt: Man habe sich darauf berufen können, wenn Bürger sich über die zu nachsichtige Behandlung von Asozialen beschwerten. Aus eigenem Antrieb neigten Untergerichte eher zu strengen Asozialen-Urteilen: Von 20 in den „OG-Informationen“ zwischen 1977 und 1989 veröffentlichten Entscheidungen des Obersten Gerichts zu §249 StGB milderten 18 die Härte der Vorentscheidungen.

Natürlich will ich nicht behaupten, daß der persönliche und fürsorgerische Charakter ostdeutscher Zivilverfahren die Ausgrenzung der „Assis“ durch ihre Mitbürger verursacht hätte. Die Situation der Asozialen in der DDR hatte viele – wirtschaftliche, ideologische und politische – Gründe. Hier geht es mir nur darum, zu beschreiben, wie in einem Rechtssystem, dem es nicht um die routinierte Abwicklung von Ansprüchen, sondern um gesellschaftliche Kooperation und Friedensstiftung geht, die didaktische Atmosphäre des Prozesses die Parteien dazu einlädt, sich den offiziellen Wertvorstellungen der Entscheidungsfinder anzupassen. Westdeutsches Recht ermutigt seine Adressaten, sich argwöhnisch und umsichtig um ihre eigenen Interessen zu kümmern. „Paß‘ auf!“, sagt unser Recht. „Laß‘ dir nichts gefallen.“ Auch das Recht der DDR erlaubte seinen Bürgern, sich gegen Eindringlinge in ihren (sehr viel enger definierten) Rechtsbereich zu wehren, und die Kläger in meinen Lüritzer Akten stünden nicht vor Gericht, wenn sie der Aufforderung nicht gefolgt wären. Aber der Kampfeifer der Parteien wurde durch den erzieherischen Anspruch des Gerichts und die angeblich geschwisterlichen Beziehungen aller Rechtsgenossen ständig in Frage gestellt. „Schließe dich an!“, „Gehöre mit dazu!“, „Ordne dich ein!“ war sozusagen eine zweite, unausgesprochene (und oft auch ausgesprochene) Ermahnung des Gerichts an die Parteien. Es war eine Ermahnung, die ein Bürger in der DDR von vielen Seiten zu hören bekam. Insofern war auch das Lüritzer Kreisgericht nur ein Lehrmeister unter vielen.

4. Über die Jahrzehnte blieben die Lektionen nicht ohne Einfluß auf das rechtliche Verhalten der Prozeßparteien. Sie lernten, sich wie Kinder unabhängig von Zuständig-

75 Gemeinsamer Standpunkt zur wirksamen Bekämpfung kriminellen asozialen Verhaltens v. 11.6.1980, OG-Informationen 1980, Nr. 4, S. 2.

76 Oberstes Gericht, Urteil v. 10.7.1980, OG-Informationen 1980, Nr. 5, S. 48; Urteil v. 26.2.1985, OG-Informationen 1985, Nr. 2, S. 43; Urteil v. 16.5.1989, OG-Informationen 1989, Nr. 5, S. 23.

keitsregelungen an den zu wenden, von dem sie sich die größten Einflußmöglichkeiten erhofften: Während zum Beispiel im Bezirk, zu dem das Lüritzer Gericht gehörte, 1978 noch 65 Prozent aller Justiz-Eingaben an die Kreisgerichte gingen, waren es 1988 nur noch knapp 50 Prozent; der Rest der Eingabenschreiber wandte sich ans Bezirksgericht oder direkt an die Justizbehörden in Berlin. Vor allem Eingabenschreiber lernten, daß Hilflosigkeit und Schwäche am ehesten die Fürsorge des sozialistischen Staates auf den Plan rief (einige Beschwerdebriefe in den Lüritzer Akten, deren Verfasser Selbstmordabsichten geäußert hatten, wurden besonders schnell und aufmerksam beantwortet). Prozeßführende lernten, daß zu ausgeprägte Streitsucht vom System mißbilligt wurde und daß es auch ohne Rechtsanwälte ging; daß sie sich also eher auf die Sorgfalt der Richterin als auf die eigene Waffenführung verlassen sollten. Zur Aussprache gebetene Parteien gewöhnten sich daran, daß ihnen ein Richter sagte, wie sie sich verhalten sollten, und daß es wenig Angelegenheiten gab, die das Arbeitskollektiv nichts angingen. Nachbarn und Kollegen lernten, über persönliche Angelegenheiten ihres Nächsten Auskunft zu geben. Familienmitglieder lernten, auch gegen Verwandte auszusagen: Obwohl das DDR-Prozeßrecht nicht nur ein strafrechtliches⁷⁷, sondern auch ein zivilrechtliches Aussageverweigerungsrecht⁷⁸ kannte, bin ich in den Lüritzer Akten nur ganz wenigen Fällen begegnet, in denen von diesem Recht Gebrauch gemacht wurde.

Prozeßführende wurden bequem und erwarteten, daß ihnen das Gericht Arbeit abnahm, sie zum Beispiel daran erinnerte (oft mehrmals), einen aus einer Straftat entstandenen Schaden auch gegen den Schädiger geltend zu machen, oder dafür sorgte, daß Unterhaltsschulden auch durchgesetzt wurden. „Bitte teilen Sie mir mit, ob ich in dieser Sache Klage einreichen muß, oder ob Sie das einleiten,“ schreibt eine Unterhaltsgläubigerin 1987. Und das Lüritzer Kreisgericht leitet die Klage ein, beantragt (da der Schuldner zur Zeit kein Einkommen hat) staatliche Vorauszahlung und schickt, als die Bestätigung dafür kommt, diese der Unterhaltsberechtigten zu. 1980 empört sich eine von Jugendlichen bestohlene Frau darüber, daß deren Verurteilung zur Rückzahlung des Schadens nicht auch automatisch zur Zahlung führte: „Erst muß ich mich beklauen lassen, anschließend werden sie verurteilt, nun soll ich mich darum kümmern, wie ich zu meinem Geld komme. Ist das nicht ein bißchen viel verlangt?“ Obwohl sie nach dem Gesetz einen Vollstreckungsantrag hätte stellen müssen, prüft der Richter selbst, was aus der Angelegenheit geworden ist und schreibt einen Mahnbrief an den Schuldner. Nein, die sozialistische Justiz wollte von ihren Bürgern nicht zu viel verlangen.

5. So scheint mir für viele Beteiligte im Lüritzer Rechtsleben die Tuchfühlung zwischen Staat und Bürger zur Gewohnheit geworden zu sein. Man trat dem Staat, je nach persönlicher Erfahrung, wie einem mißliebigen oder vertrauten Vormund gegenüber auf. Gelegentlich wurden Bürger auch frech, wie dieser Kläger, der sich 1976 über eine Terminfestsetzung während seines Urlaubs beklagt: „Ich bitte Sie deshalb, das nächste Mal auch darauf etwas zu achten oder ich sehe mich gezwungen, in der Angelegenheit bei anderen Organen vorzusprechen.“ „Ich bin ein freier Bürger der DDR und habe das Recht, daß die Behörde auch genau arbeitet, wie sie es von uns verlangen“, schreibt 1981 eine Mutter, die mit der Berechnung der Unterhaltsansprüche ihrer Kinder durch das Jugendamt nicht einverstanden ist – der persönliche Stil des Systems ermutigt auch zu persönlicher Empö-

77 § 26 StPO DDR.

78 § 56 ZPO DDR.

rung. „Ich lebe hier ja schlechter als ein Arbeitsloser in der BRD“, schimpft jemand 1978, der sich über die Verschleppung einer Blutgruppenanalyse in einem Unterhaltsstreit beklagt. „Eingabe begründet“, ist auf dem Deckblatt seiner Akte markiert – der Staat nahm bloße Grobheit in der Regel nicht so übel. Aber als – ebenfalls 1978 – eine Frau „höflichst um Auskunft bittet“, ob die Konfliktkommission, die in einem Disziplinarverfahren unter lebhafter Publikumsbeteiligung auch über die neurologische Krankengeschichte der Eingabestellerin verhandelt hatte, damit nicht vielleicht zu weit gegangen sei, bittet der Richter die Beschwerdeführerin zu einer Aussprache ins Kreisgericht, die damit endet, daß sie ihren Einspruch „mit Entschuldigung zurückzieht.“ Dieses System konnte Frechheit ertragen, aber keine Absonderung. Gelegentlich finden sich in den Akten auch Berichte des Kreisgerichts an das Bezirksgericht, nach denen nach gründlicher Aussprache „ein Bürger in der Lage war, die Unbegründetheit seiner Beschwerde einzusehen.“ Da Rechtsprechung integrieren sollte, war es wichtig, auch Verlierer in den Schoß des Rechts zurückzuziehen.

So scheinen sich in der Lüritzer Justizpraxis die Grenzen zwischen Recht und Nicht-Recht, zwischen juristischem Anspruch und staatlicher Nachsicht, vor allem für die Bürger selbst allmählich zu verwischen. Beispiele für diese Entwicklung lassen sich wieder in den Eingaben-Akten finden. Die meisten Eingaben an die DDR-Justiz, wie auch in Lüritz, kritisierten die Verschleppung von Urteilszustellungen und Zwangsvollstreckungen, waren in der Regel berechtigt, und können hier außer Betracht bleiben. In unserem Zusammenhang interessieren mich die Eingaben, mit denen DDR-Bürger versuchten, die Folgen rechtskräftiger Entscheidungen durch Bittgesuche wieder aufzuheben; also Gnade *vor* Recht zu bekommen. Viele derartige Eingaben richteten sich zum Beispiel gegen verbindliche Einigungen in Zivilprozessen: Ein Kläger oder Verklagter, der sich in einem Rechtsstreit „geeignet“ und, wie üblich, auf das Recht zum Widerruf dieser Einigung verzichtet hatte, bereute die voreilige Entscheidung, die er nun – per Eingabe – wieder ungeschehen machen wollte. Oft versuchten auch Unterlegene in Zivilprozessen, die der Niederlage folgende Zwangsvollstreckung durch eine Eingabe aufzuhalten. In einer Reihe von Fällen beschwerten sich Parteien, die einen Prozeß verloren hatten, durch Eingaben gegen das Urteil selbst. In allen diesen Fällen sahen die Eingabenschreiber offenbar nicht ein, warum das Recht in ihrer Angelegenheit das letzte Wort behalten sollte. Wenn die Berufungsfrist noch nicht abgelaufen war, erkundigte sich das Gericht dann in der Regel beim Bittsteller, ob seine Beschwerde als Berufung zu verstehen sei. Aber öfters winkten diese ab: nein, nein; eine Berufung wollten sie nicht. Zum förmlichen Prozeß, zum „Kampf ums Recht“, langte die Streitlust nicht. Eingaben waren bequemer; den vielen Abhängigkeiten, derer sich Beschwerdeführer in der DDR bewußt gewesen sein müssen, auch angemessener; eigentlich also „sozialistischer“ als Klagen. Zwar wies das Gericht, juristisch richtig, diese Art Eingaben immer ab. Aber die Versuche der Bittsteller, Recht durch Appelle an die Fürsorge des Staates zu unterlaufen, scheinen mir typisch für die juristische Befindlichkeit von Bürgern in der DDR, in der die Justiz gleichzeitig machtlos und menschlich war, also einerseits nicht wirklich ernst genommen zu werden brauchte, andererseits aber auch Anlaß zur Hoffnung gab, daß das Gericht vielleicht fünf gerade sein lassen würde.

4. Das Recht verliert an Bedeutung

Die von mir beschriebene Entwicklung beeinflusste nicht nur die Bürger selbst (die das Recht einlud, es sich in ihrer Abhängigkeit vom Staate bequem zu machen), sondern auch den Begriff dessen, was als „Recht“ in der DDR verstanden wurde. Während Recht im Kapitalismus scharf und genau ist, verlor es im Sozialismus zunehmend an Konturen.⁷⁹ Wir sahen bereits, daß das Eingabensystem geeignet war, die Grenzen zwischen Rechten und bloßen Interessen, zwischen Anspruch und Gnade, zu verwischen. Auch die Prozeßführungspraktiken des Gerichts trugen zur Grenzverwirrung zwischen Recht und Nicht-Recht bei. Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in den Prozeß und die Beteiligung so vieler Laienrichter reduzierte die berufliche Expertise, die in juristische Entscheidungen einfloß, und damit den Professionalismus der ostdeutschen Justiz. Die Praxis, rechtliche Konflikte möglichst durch Aussprachen aus dem Weg zu räumen, die prozessualen Schutzrechte des Bürgers: Bei Aussprachen gab es keine Anhörung beider Seiten (oft wurde nur der vermutliche Störenfried zur Belehrung ins Gericht gebeten), nur sehr selten Aufzeichnungen, die eine nachträgliche Kontrolle des Vorgefallenen ermöglicht hätten, und praktisch nie die Vertretung des Belehrteten durch einen Anwalt, der ihn gegenüber dem pädagogischen Druck des Gerichts hätte in Schutz nehmen können. Die Bemühungen ostdeutscher Zivilrichter, Prozesse nicht durch Urteile, sondern durch Einigungen zu beenden, deren Widerruf von den Parteien in der Regel noch im Gerichtssaal ausgeschlossen wurde, hieß auch, daß die Ergebnisse keiner Kontrolle durch eine spätere Berufung unterlagen und daß es keine Urteilsbegründungen gab, die in anderen Konfliktsituationen als Richtschnur hätten dienen können. Recht, vor allem Zivilrecht in der DDR, wurde zunehmend unspezifischer, bescheidener, wirkungsloser. Kein Wunder, daß der berufliche Status von Richtern nicht besonders hoch war und daß – im Vergleich zur Bundesrepublik – so viele Richter Frauen waren.⁸⁰

Der Verfall des ostdeutschen Zivilrechts läßt sich besonders deutlich am Vertragsrecht demonstrieren. Daß, wie wir sahen, staatliche Betriebe oft jahrelange Rechtsbeziehungen zu Bürgern unterhielten, ohne daß es je zu einem förmlichen Vertragsschluß kam (vor allem im Mietrecht, auch im Arbeitsrecht), ist nicht verwunderlich, weil die wesentlichen Rechte und Pflichten der Beteiligten sich ohnehin aus öffentlich-rechtlichen Regelungen ergaben und weil auch bei Nichterfüllung dieser Pflichten durch die eine oder andere Seite (etwa Nichtzahlung der Miete, Unterlassung von Reparaturen durch den Vermieter, Arbeitsbummelei) die Beziehungen selbst nicht beendet wurden. Eingefleischte Mietschuldner wurden von der KVV fast nie auf Räumung verklagt; auch Mieter, die über undichten Fenstern oder defekten Öfen fast verzweifeln, hatten kaum die Möglichkeit, in eine andere Wohnung umzuziehen. Verträge dienten in diesen Situationen eigentlich nur noch Buchführungszwecken.

79 Inga Markovits, *Socialist vs. Bourgeois Rights – An East-West German Comparison*, in: *University of Chicago Law Review* 45 (1978), S. 612–636.

80 1989 waren in der DDR 52,6% aller Richter an den Kreisgerichten und 47,8% aller Richter an den Bezirksgerichten Frauen; *Rechtspflege, Gerichte, Verfahrensstatistik 1971 1990* (Sonderreihe mit Beiträgen für das Gebiet der ehemaligen DDR, H. 10), hg. v. Statistischen Bundesamt, Stuttgart 1994, S. 10 und 17. Zum Vergleich: In der Bundesrepublik waren 1981 24% aller Richter auf Probe, 14% aller Richter auf Lebenszeit und 8% aller Richter an Berufungsgerichten Frauen; Zahlen bei Blankenburg, *Changes*, S. 249, 272.

Wegen der Wohnraumbewirtschaftung in der DDR waren auch private Mietverträge zwischen Bürgern weitgehend standardisiert, also der Verfügung durch die Vertragsparteien entzogen und insoweit sinnenleert. So konnte es vorkommen (wie ein Lüritzer Mietstreit aus dem Jahre 1979 belegt), daß ein Mieter über 20 Jahre in dem Haus eines privaten Vermieters wohnen blieb, ohne daß sich beide Seiten je auf einen Mietvertrag einigen konnten. Aber für private Gelegenheitsgeschäfte unter Bürgern (den Verkauf von Gebrauchsgegenständen, Dienstleistungen, etc.) wurde das Vertragsrecht des ZGB noch gebraucht und auch des öfteren in Rechtsstreitigkeiten akut. Auch diese Verträge waren schon deswegen juristisch gefährdet, weil die meisten von ihnen, selbst wenn beachtliche Summen auf dem Spiel standen, nur mündlich vereinbart wurden; also im Falle späterer Meinungsverschiedenheiten schwer zu beweisen waren. Zum Beispiel wurden Verträge über Feierabend-Arbeit, die etwa beim Privatbau eines Hauses oft unerlässlich waren, oft nur mündlich abgeschlossen. Warum, fragte ich einmal einen Lüritzer Architekten, für den in Vor-Wende-Tagen Feierabend-Arbeit eine wichtige Einnahmequelle gewesen war. „Weil damals noch ein ehrlicher Handschlag galt,“ war seine Antwort. Ich könnte mir denken, daß die Parteien oft auch deswegen eine mündliche Vereinbarung bevorzugten, weil die verabredeten Leistungen nicht unbedingt mit staatlichen Vorschriften in Einklang standen. Die „Ehrlichkeit“, die mein Gesprächspartner pries, wäre dann eine persönliche Schwarzmarkt-Ehrlichkeit, aber nicht Ehrlichkeit gegenüber dem Staat und seinem Recht, gewesen. Die Vertragsfreiheit in der DDR kränkelte im Licht der Legalität, schien aber gesunder und robuster in der Dunkelheit des Schwarzen Marktes zu florieren.

Dennoch untergrub diese Zweigleisigkeit von sozialistisch-legalen und kryptokapitalistisch-illegalen Absprachen am Ende die Vitalität des Vertragsdenkens selbst. Das wird am deutlichsten bei privaten Kaufverträgen über Autos, diesen begehrtesten und ‚kapitalistischsten‘ Gebrauchsgütern in der DDR. Wir sahen bereits, daß ein Käufer, der von einem privaten Verkäufer ein Auto zu einem Preis erwarb, der zwar dem Schwarzmarkt-Wert des Wagens, nicht aber seinem offiziellen Wert entsprach, das Auto nach der Übergabe schätzen lassen und die Differenz zwischen Schätzpreis und tatsächlich gezahltem Preis vom Verkäufer wieder einklagen konnte. Eine ganze Reihe solcher Prozesse finden sich in den Lüritzer Zivilrechtsakten.

Wenn das Gericht in diesen Fällen dem Käufer einen Rückzahlungsanspruch gewährte, sprach es ihn gleichzeitig von der Verantwortung dafür frei, auf seine Interessen selbst zu achten. Bei diesen Prozessen wußte jeder im Gerichtssaal, daß der Verkäufer sein kostbares Auto zum offiziellen Schätzpreis nie verkauft hätte. Oft klafften offizieller und tatsächlich gezahlter Kaufpreis um das Mehrfache auseinander. Ein alter Trabant wird 1982 in Lüritz für 5 300,- Mark verkauft und anschließend auf 1 730,- Mark geschätzt; ein 16 Jahre alter Lada noch 1989 für 19 500,- verkauft und später auf einen Wert von 5 950,- geschätzt. Da man in der DDR Jahrzehnte auf der Warteliste stand, um durch den staatlichen Handel ein neues Auto zu erwerben, fand der Privatverkauf gebrauchter Autos also auf einem Anbietermarkt statt, und Käufer waren bereit, fast jedem Preisverlangen des Verkäufers zuzustimmen. Die meisten von ihnen bezahlten auch ehrlich den vereinbarten Preis. Aber einige Käufer – oft Leute, die ein besonders marodes Gefährt erworben hatten – bereuten später das Geschäft und versuchten, den Überpreis vom Verkäufer wieder einzuklagen.

Bei der mündlichen Verhandlung stellte sich dann oft heraus, daß der Erwerber in seinem Kaufeifer das Auto kaum besichtigt, oft sogar nicht einmal probegefahren hatte. In einem 1989 entschiedenen Fall hatte ein Käufer einen 23jährigen Trabi im Dunkeln auf einem

Berliner Automarkt gefunden, „soweit unter der Straßenlaterne erkennbar“, viele Mängel entdeckt, vergeblich versucht, den Preis herunterzuhandeln, und dann das Auto – „weil der Verkäufer noch am Abend nach Lüritz zurückfahren wollte“ – für 10 000,- gekauft. Eine spätere Schätzung ergab einen „Wert“ von 4 100,-. Sollte der Mann für seinen Leichtsinns nicht selbst einstehen müssen? Nur begrenzt: Die Lüritzer Richterin erzielte eine Einigung, nach der der Verkäufer die knappe Hälfte des erhaltenen Überpreises zurückzahlen mußte. In früheren Jahren wäre es sicher mehr gewesen. Oft lassen unzufriedene Käufer das erworbene Auto nicht einmal schätzen, sondern gehen gleich zum Gericht, um im Prozeß – mit Billigung des Richters – per „Einigung“ eine nachträgliche Reduzierung ihres Kaufpreises zu erreichen. Noch im Oktober 1989 heißt es in einem Lüritzer Auto-Urteil: „Der Klägerin ging es darum, diesen PKW um jeden Preis zu erhalten und der Verklagten darum, dieses Fahrzeug so kostengünstig wie möglich zu verkaufen. Ein solches Verhalten kann nicht gebilligt werden.“

In anderen Worten: ein Vertragsverhalten, mit dem jeder Partner nach seinem eigenen Vorteil strebt – sich also von genau der Energie antreiben läßt, die dem Vertragsrecht einer Marktwirtschaft seine gesellschaftliche Vitalität verleiht – „kann nicht gebilligt werden.“ Nun hatte zugegebenermaßen die Richterin das Gesetz auf ihrer Seite: „Spekulationsgeschäfte“ waren illegal und theoretisch konnte bei beiderseits bewußtem Preisverstoß der Staatsanwalt einen den offiziellen Schätzpreis übersteigenden Mehrpreis einziehen.⁸¹ Praktisch mischte sich zum mindesten in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre der Staatsanwalt nur noch selten in den illegalen Autohandel ein. Auf dem Lüritzer Automarkt (dort auf dem leeren Feld hinter dem alten Stadtwall) stellten prospektive Verkäufer ihre Autos einfach ab, warteten darauf, daß Interessenten ihre Preisofferten durch einen kleinen Schlitz im Vorderfenster auf den Sitz des Wagen fallen lassen würden, und suchten sich das beste Angebot aus. Ein Käufer in einem der Lüritzer Auto-Prozesse beschreibt das Verfahren so: „Was die Umstände, unter denen auf unseren Automärkten und nicht nur dort Autos den Besitzer wechseln, betrifft, so kennt sie jeder, der es wissen will. Dort herrschen das Prinzip von Angebot und Nachfrage mit einem Höchstmaß an Rechtsunsicherheit.“

Weil die Verkäufer bei diesen Geschäften vom Gericht keine Unterstützung erhoffen konnten, entwickelten sie die Praxis, auf einen *schriftlichen* Vertrag zu einem offiziell erlaubten Preis zu drängen, der dann in einem *mündlichen* Vertrag erheblich überboten werden mußte. Der schriftliche Vertrag war fürs Gericht bestimmt. Natürlich lag dem Verkäufer daran, bei Übergabe der tatsächlich gezahlten (sehr viel höheren) Summe keine Zeugen zuzulassen. Käufer, immer die Möglichkeit einer späteren Klage auf Rückzahlung der Überpreises im Kopf, versuchten ihrerseits, heimlich Zeugen einzuschmuggeln. Oft brachten beide Seiten starke Freunde zum Vertragsschluß mit, die sie notfalls in Schutz nahmen und auf die man sich später vor Gericht verlassen konnte. Auch auf dem Schwarzen Markt galt der „ehrliche Handschlag“ immer weniger. Es kam zu Betrügereien beim Bezahlen, wenn statt der mündlich besprochenen Summe nur der schriftliche Preis im künstlich gepolsterten Briefumschlag enthalten war; auch zu Gewalt. All dies beschäftigte zunehmend das Lüritzer Kreisgericht. Gelegentlich teilten sich Staatsanwalt und Käufer den zuviel gezahlten und zurückerstatteten Mehrpreis 50:50. „Was sind das für Verträge? Man benutzt sie, wie man sie braucht,“ beklagte sich ein Lüritzer Autoverkäufer in seinem Schriftsatz.

81 § 69 Abs. 2 ZGB.

Mein Auto-Beispiel zeigt, wie das Vertragsrecht in einem System verkommen kann, das Autonomie, Konflikt, Eigensucht, Geld und Markt nicht anerkennen will und statt dessen seine Bürger diszipliniert, erzieht, verhätschelt und vor den Folgen eigener Fehlentscheidungen in Schutz nimmt. Zivilrecht – durch die Begrenzung des ZGB auf Bürgergeschäfte ohnehin schon unwichtig – wird immer machtloser. Für die Bürger zählt anderes mehr. So finden sich in den Lüritzer Akten auch allerhand Zeichen der Respektlosigkeit gegenüber dem Gericht: Eine Zeugin macht eine Falschaussage, weil der Begünstigte ihr versprochen hat, ihr Dach zu decken; jemand anderes nimmt zu einer Klageschrift nicht Stellung, „weil sie gerade ihre Wohnung tapeziert.“ Das Gericht zeigt meistens Langmut.

Allerdings mehren sich in den letzten Jahren der DDR auch Anzeichen eines Gegentrends: Parteien beginnen, das Recht aggressiver, cleverer, formaler, sozusagen juristischer auszunutzen, als man es in der fürsorgerischen Atmosphäre des Lüritzer Gerichtssaals gewohnt gewesen war. Ich berichtete schon über das Ansteigen der Anwaltsvertretungen, der streitigen Urteile, der eingeklagten kommerziellen Schulden in der Lüritzer Gerichtsstatistik. Lüritzer Anwaltspraktiken werden aggressiver, vor allem im Strafrecht. Einer der drei Rechtsanwälte in der Stadt beginnt 1988, die Freiwilligkeit des Geständnisses einiger Mandanten in Frage zu stellen und – unerhört! – die Polizei brutaler Verhaftungspraktiken zu beschuldigen. Die Lüritzer Staatsanwaltschaft ist empört. Aber höhere Justizinstanzen hatten schon früher begonnen, auch im Interesse mißliebiger Bürger, auf mehr formale Genauigkeit zu achten. Rechtspraktiken werden penibler. 1987 beschließt der Ministerrat, die Nomenklatur für Dienstgeheimnisse in der Justiz abzuschaffen; das Kreisgericht Lüritz wird vom Bezirksgericht angewiesen, seinen VD-Bestand „rigoros zu reduzieren.“ Die juristische Luft wird frischer.

Einige Gegner des Systems, vor allem Ausreisewillige, versuchen jetzt, auch politik-nahe Zivilrechtsklagen vor Gericht zu bringen. Noch sind sie erfolglos. 1987 wird im Rechtsanwaltskollegium in der Bezirksstadt die Einführung von Roben diskutiert („in absehbarer Zeit nicht“, heißt es noch). Im selben Jahr verklagt ein Lüritzer Autospekulant, der in mehreren Strafverfahren zur Rückzahlung von Gewinnen von zusammen 71 000,- Mark an den Staat verurteilt worden war, nunmehr einen seiner Zulieferer auf den Ersatz des Überpreises, den er seinerseits bei dem Erwerb eines der verkauften Wagen gezahlt hatte: Der Schwarze Markt drängt in den Gerichtssaal. Die Lüritzer Richterin hält mit ihrem Zorn nicht zurück: auf diese Weise könnte sich ja jeder Spekulant schadlos halten! Trotz juristischer Bedenken des Bezirksgerichts (die wir aus einer Wochenmeldung ans Justizministerium kennen) wird die Klage des Autoverkäufers vom Kreisgericht Lüritz abgewiesen. Aber der Kläger geht in Berufung und handelt, mit Hilfe seines Rechtsanwalts, beim Bezirksgericht eine ansehnliche „Einigung“ aus, mit der ihm die Hälfte seines verlorenen Gewinns von seinem Zulieferer ersetzt wird. Langsam beginnt das Zivilrecht, sich von sozialistischen Moralvorstellungen zu lösen.

Wer weiß, wie die Geschichte ohne die Wende weitergegangen wäre. So kam der Klimawechsel in ostdeutschen Gerichtssälen zu abrupt, um den Parteien eine langsame Eingewöhnung zu ermöglichen. Über die Nachwirkungen sozialistischer Wärme kann ich hier nicht einmal spekulieren. Nur soviel: Mir scheint, daß Lüritzer Bürger in ihrem Tauschhandel mit dem sozialistischen Staat in der Vergangenheit zu viel und zu wenig vom Recht bekamen: zu viel Abhängigkeit und Fürsorge, zu wenig Professionalität und Selbstbestimmung. Heute fehlt ihnen die Nüchternheit, die Distanz, die Wendigkeit und der

Agnostizismus von Leuten, für die „Recht“ die *lingua franca* einer Gesellschaft ist, die Konflikte akzeptiert und (wenn alles gut geht) fruchtbar macht. Nach ostdeutschen Prozeßratern zu urteilen⁸² lassen sich die Techniken des Rechtsstaats verhältnismäßig schnell erlernen. Der Glaube, daß aus ihnen auch Gerechtigkeit erwachsen kann, wird länger brauchen.⁸³

82 Vgl. Leutheusser-Schnarrenberger, Wege.

83 Elisabeth Noelle-Neumann, Rechtsbewußtsein im wiedervereinigten Deutschland, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 16 (1995), S. 121–155, hier S. 123–125, berichtet von einer Meinungsumfrage aus dem Jahre 1995, nach der 60% (Westdeutsche: 36%) der ostdeutschen Bevölkerung über 16 Jahre mit den Gesetzen und der Rechtsprechung in Deutschland nicht zufrieden sind; 72% (Westdeutsche: 33%) sich durch das Recht nicht geschützt fühlen, und 53% (Westdeutsche: 28%) das Gesellschaftssystem der BRD nicht für gerecht halten.